Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 3 (1982)

Artikel: Das Freiamt 1803-1830 im aargauischen Staate
Autor: [s.n.]
Kapitel: II.: Staatsaufbau und Regierungswille
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-109421

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. STAATSAUFBAU UND REGIERUNGSWILLE

Das Freiamt hatte bei den Integrationsproblemen und den primären Tätigkeiten des Staates, der Einteilung und Bestandesaufnahme, einige Schwierigkeiten bereitet. Es ist zu untersuchen, wieweit diese bei der weiteren Entwicklung im Staatsaufbau anwuchsen. Aus den administrativen mussten auch politische Schwierigkeiten entstehen. Wir wollen die Art der damaligen Staatsführung und dabei die verschiedenen Ebenen kennenlernen und darüber unsere Schlüsse ziehen für das Verhältnis der Bewohner des Freiamtes zu ihrem neuen Kanton.

DIE HULDIGUNGEN

Am 12. August 1803 wurde durch die Regierung bekanntgemacht, Behörden und Beamte seien ernannt, und mit feierlichem Eid hätten sie sich "zu treuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Kanton und der besonders übernommenen Amtspflicht verbunden", es sei nun auch Zeit, dass "sämtliche Einwohner unseres Kantons männlichen Geschlechts, welche zum heil. Abendmahl den Zutritt erhalten und das Alter der 16 Jahre zurückgelegt", den "Eid der Treue gegen ihr Vaterland, den Kanton, sowie des Gehorsams gegen die Gesetze und die eingesetzte Obrigkeit" ablegen sollen.[1]

In der Pfarrkirche von Muri nahm Regierungsrat Weissenbach aus Bremgarten die Huldigung entgegen, die als eine patriotische Schaustellung und Festlichkeit aufgezogen wurde. Man sparte nicht mit Böllerschüssen; die Honoratioren erschienen in ihrer Amtstracht, die Friedensrichter z.B. mit Degen. Ein feierlicher Gottesdienst mit einer Ansprache des Regierungsrates über die frohen Aussichten für die Zukunft wurde zelebriert, die Beamten dem Volke vorgestellt, worauf dann die eigentliche Huldigung der Eidpflichtigen erfolgte. Den Schluss bildete ein feierlicher Zug zum Kloster mit der obligaten Bewirtung. In Bremgarten nahm Regierungsrat Attenhofer aus Zurzach den Eid ab. - Man hatte die Herren gut ausgewählt. Sogar ein Feuerwerk wurde dort abgebrannt als ein Zeichen der Freude und

1) IA., No. 3, Litt. A, 12,8.1803.

Anhänglichkeit einiger junger Bürger an die Regierung und ihrer Abgeordneten. An den übrigen Orten nahm der Oberamtmann die Huldigung entgegen, und nach den Berichten schien man überall zufrieden zu sein; die Feierlichkeiten wickelten sich in Würde und Anstand ab. Die Pfarrer fanden die Gelegenheit, den Leuten klar zu machen, dass die Revolutionswirren vorbei seien. Der Oberamtmann von Muri berichtete von einer "vortrefflichen Anrede" des Pfarrers in Dietwil, "worin er hauptsächlich dem Volk bewies, was für chimärische Ideen es sich von der Gleichheit und Freiheit gemacht habe und dass es nun unter einer gerechten und standhaften Regierung glücklich und seines Eigentumes und wahrer Freiheit gesichert sein könne."[2] Die Eidesformel der Huldigung verpflichtete;[3] es war danach gefährlich, etwas wider die Regierung zu sagen. 1815 wurde ein Franz Meyer von Eggenwil angeklagt, im Wirtshaus abschätzig gegen die Regierung geredet zu haben. Das Urteil lautete auf einjährige Einsperrung in das Zuchthaus.[4]

2) IA., No. 3, Litt. A, Muri, 13.10.1803.
Nur mit der Huldigung von Auw und Beinwil war der Oberamtmann nicht zufrieden, denn es erschien niemand zum Empfang. Er berichtete: *Herr Friedensrichter Conrad war eben auf seinen Gütern spazieren gegangen, der andere Herr Ratsherr Villiger noch in der Küche und da auch vom Gemeinderat sich niemand sehen liess, so konnte ich eben aus diesem Empfang nicht schliessen, dass diese Gemeinde oder wenigstens ihre Vorgesetzten ein sonderliches Wohlgefallen an der vorhabenden Feierlichkeit trugen. Ich begab mich also zum Herrn Pfarrer Christen, einem Capitularen des Gotteshauses Engelberg, und ersuchte ihn, mit dem Gottesdienst sogleich den Anfang zu machen.* Doch diese Zeilen liegen zwischen sovielen gleichgearteten positiven Berichten, dass man sie vielleicht gar nicht bemerkt hatte. (IA., No. 3, Litt. A, Muri, 22.9.1803).

3) *...des Kantons Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden, dem Kleinen und Grossen Rate... Treue und Wahrheit zu leisten, deren Verordnungen, Geboten und Verboten schuldig und willig zu gehorchen, den Befehlen aller obrigkeitlich eingesetzten oder sonst verfassungsmässigen Behörden und Beamten geflissentlich nachzukommen, die bestehende Regierungs-Verfassung aufrecht zu halten und gegen die selbe weder heimlich noch öffentlich, weder durch sich noch durch andere zu handeln oder handeln zu lassen, in keine Weise noch Wege, sondern selbige, wenn sie dazu aufgefordert werden, gegen innere und äussere Feinde mit Gut und Blut zu schützen; und wenn sie etwas sehen oder hören sollten, das wider die Regierung und die Ruhe und Wohlfahrt des Kantons laufen würde, solches alsobald an Behörde anzuzeigen und überhaupt sich so zu betragen, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Bürger wohl ansteht.- Ohne Gefährde.* (IA., No. 3, Litt. A, ebenso, aber leicht abweichend in Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen, Aarau, 1808, Bd. 1, S. 235).

4) Er hatte vor dem Dekan, dem Präsidenten des Bezirksschulrates und anderen geredet: *Dass es schlecht sei, dass unsere Regierung fremde Leute am Staat habe, ein Dolder, ein Reding, ein Schmiel aus Schlesien. Unsere Regierung sei nicht wert, dass sie ein Kanton heisse.* (I., No. 4, Litt. C_{41}, 11.5.1815) Der 73-jährige Vater des 33-jährigen Franz Meyer richtete eine herzzerreissende Bittschrift an die Regierung. Er sei der Hohen Regierung mit Wärme und Eifer zuge-

Bei der ersten Huldigung 1803 hatte die Regierung noch keine Gewissheit gehabt, ob auch alle Pflichtigen gehuldigt hatten, weil die Bürgerlisten fehlten. Das änderte sich erst nach der nächsten Huldigung von 1817. Niemand getraute sich, anlässlich dieses Aktes, seinen Unwillen auszudrücken.[5] Der Oberamtmann Strebel von Muri hatte für den Tag der Huldigung der Regierung die Anregung unterbreitet, den Herren Pfarrern der Kreishauptorte, den Gemeindeammännern, nebst dem Gefolge des Amtmanns ein Mittagessen auf Kosten des Staates geben zu dürfen. Ein so unbedeutender Aufwand würde die Gemeindeammänner als eigentliche Regierungsbeamte enger an die hohe Regierung anschliessen und ihnen die nüchternen Amtsgeschäfte für die Zukunft viel angenehmer... machen.[6] Gerade die Beziehungen zwischen den Gemeindevorstehern und der Regierung liessen damals zu wünschen übrig, was aus den verschiedenen Akten hervorgeht; aber die Anregung wurde im fernen Aarau damit abgetan, dass die Zeitumstände Einfachheit und Vermeidung aller unnötigen Kosten geböten. Man verstand nicht und fühlte nicht.[7]

DIE REGIERUNG UND DIE MITGLIEDER DES KLEINEN RATES AUS DEM FREIAMTE

Wie stand es nun aber um die Regierung, der man befehlsmässig

tan, das ganze Dorf müsse dafür Zeugnis abgeben, er brauche unbedingt den Sohn, da seine Frau gestorben sei, etc., etc., worauf die Strafe auf einen Monat herabgesetzt wurde.
An einer Gemeindeversammlung in Aristau 1822, an der über das Dorfreglement beraten wurde, platzte Martin Stierli heraus: *Es geht die Regierung nichts an, sie zahlen nichts für uns, wir müssen Ihnen zahlen... Jo, jo, ich förchte mich nicht, ich lüpfe den Hut nicht vor ihnen, ich will ihn lieber vor einer Kuh lüpfen als vor ihnen.* (I., No. 4, Litt. E_9, 7.9.1822) Er meinte später, er sei böse geworden, weil er viel bezahlen müsse und beinahe nichts vermöge. Nun musste er aber dafür 40 Fr. Busse bezahlen, was an der nächsten Gemeindeversammlung verkündet wurde.
Im gleichen Jahre wurde ein Fuhrknecht, Cölestin Burkhardt, aus Merenschwand verhaftet und mit 60 Fr. Busse belegt, weil er *abenteuerliche Scheltworte gegen die oberste gesetzgebende Behörde des Kantons ausgestossen.* (IA., No. 4, Litt. E_4, 5.4.1822) Er hatte sich über die vielen Deklarationsvorschriften für Weinladungen aufgeregt. Der Zollbeamte hatte ihn angezeigt.

5) Ausser ein Verrückter in Bremgarten, der *in allen seinen Taten einen vorzüglichen Hass gegen den Kanton Aargau* an den Tag legte. Es wurde befohlen, den Wilhelm Marti während der Zeremonie in Sicherheit zu verwahren, trotzdem gelang es ihm - und dies mutet seltsam an - die Huldigung zweimal zu stören, ja, das zweitemal rannte er, ein Richtschwert schwingend, durch alle Beamte hindurch zum Altar, wo nach einem Kampf ihm das Schwert entwunden werden konnte. (IA., No. 3, Litt. B, 18.4.1817).

6) IA., No. 3, Litt. B, Muri, 19.3.1817.

7) In den folgenden Jahren wurde die Huldigung regelmässig angeordnet, aber nur für die neuen Jungbürger und diejenigen, die früher ausser Landes sich aufgehalten hatten. Oft erschienen sie fürs erstemal nicht, aber das passierte nicht nur im Freiamte. Doch in anderen Gebieten fehlten weniger.

gehuldigt hatte und die man nicht ungestraft schmähen konnte? - Zwischen dem rein Aristokratischen und dem Demokratischen waren viele Uebergangsphasen und Zwischenstufen möglich. Dabei konnte auch ein Unterschied zwischen den realen Verhältnissen und dem herrschenden Ton bestehen. Der Ton schien damals dem Aristokratischen sehr nahe zu stehen. Regierungskommissionspräsident Dolder sprach beim ersten Zusammentreffen des Grossen Rates am 25. April 1803: "Euch aber, Ihr Bewohner des Aargaus, wollte der Allmächtige tief in das Herz einprägen, dass nur Liebe, Achtung, Zutrauen und Gehorsam gegen die Obrigkeit einem Staat Stärke, Dauer, Wohlstand und Ruhe geben."[8] Noch spielten die Beziehungen Gott-Regierung-Vater. Man trat aber nicht mehr durch Geburt in diese Regierungs-Vater-Sphäre, sondern vielmehr durch die Jurisprudenz. Dadurch hatten die Freiämtler nun auch ihre eigenen Leute in hohen und höchsten Stellen. Natürlich spielte der Faktor "Geburt" noch immer eine bedeutende Rolle. Man schlug aber Alarm, nachdem die seit 1803 verflossene Zeit es erlaubt hatte, ihn wieder zu realisieren und sichtbar zu machen. Wenn der Ton auch eher aristokratisch war, so hatte man doch in Wirklichkeit einen bedeutenden Schritt zur neuen Staatsform getan.

Leider wissen wir trotz den vielen amtlichen Aktenstössen sehr wenig über die Persönlichkeit der ersten Mitglieder des Kleinen Rates, die aus dem Freiamt stammten. Der Konservative Ludwig Fidel Weissenbach aus Bremgarten war interessanterweise der erste und einzige, der in der Mediationsepoche in die oberste Kantonsbehörde gelangte, obwohl er stark für die Beibehaltung des Kantons Baden plädiert hatte. Er wurde Vorsteher des kath. Kirchendepartements und damit schon damals als "Klosterknecht" angefeindet.[9] 1814 war er zudem Präsident der konservativen Konstitutionskommission für die Verfassungsrevision. Sein Konkurrent, Heinrich Joh. Nepomuk Weber, ebenfalls aus Bremgarten, aber von der Aargauerpartei, der schon früh für den neuen Kanton eingetreten war, gelangte erst nach dem Tode Weissenbachs, 1815 bis 1820 zum Amte.[10] Mit ihm gehörte Vincenz Küng, aus Beinwil, 1815 bis 1831, dem Kleinen Rat an. Er hatte sich für die Beibehaltung des Kantons Aargau gegenüber den

8) Zschokke Ernst, Geschichte des Aargaus, Aarau 1903, S. 187.
9) Biographisches Lexikon des Aargaus, 1803-1957, hrsg. v. Otto Mittler und Georg Boner, Aarau 1958, S. 845 (Eugen Bürgisser No. 916).
10) Bürgisser Eugen, Aargauische Regierungsräte aus Bremgarten, Bremgarten 1952, S. 2/3.

Restaurationsbestrebungen Berns eingesetzt. "Eine tätige und zugleich konziliante Natur, wirkte er in seinen Kreisen mit Erfolg für das ihnen anfänglich recht fremdartige aargauische Staatswesen", heisst es über ihn in einer Schrift.[11] Weissenbach war früher Präsident des Distriktgerichtes Bremgarten gewesen, Küng und Weber gehörten dem Appellationsgerichte an. 1821 bis 1829 amtierte ferner Franz Vorster, vorher Gerichtsschreiber in Muri, und 1829 bis 1831 an seiner Stelle Jakob Ammann von Bünzen, vorher Bezirksarzt, im Kleinen Rat.

DER OBRIGKEITSSTAAT UND MIT WAS ER SICH ALLES BEFASSEN MUSSTE

Die Protokolle des Kleinen Rates zeigen eine ungeheure Mannigfaltigkeit der zu bewältigenden Geschäfte. Nach den Kriegsjahren und im Umbruch der Zeit waren all die sich stauenden Probleme kaum zu bewältigen; die Aufgabe, den Staat aufzubauen und zu organisieren war nur in Jahrzehnten lösbar. Die Zeitumstände und die Art des Staates brachten es mit sich, dass im hintersten Dorf, direkt oder indirekt durch untergeordnete Beamte, beständig in fast allen Bereichen des Lebens dekretiert und verordnet und so immer an die Gegenwart des Staates, seine Forderungen und Befehle erinnert wurde. Aber nicht die Aufgabe des Staatsaufbaues und der Umbruch der Zeit waren dafür alleinige Ursache. Indirekt war allerdings die Zeit der Umstellung 1798 - 1831 auch daran beteiligt, dass man in manchem Dorfe in den verschiedensten Fragen uneins war und nun einzelne oder Gruppen, meist wohl Minderheiten, sich mit Klagen an die Regierung wandten. Man scheute den Staat und versuchte, sich vor ihm abzusichern, wenn man durch ihn Nachteile witterte; man brauchte ihn aber sofort, wenn es um Vorteile ging oder man sich von anderer Seite angegriffen fühlte. Unter dem Worte "Staat" musste aber damals vor allem der Kleine Rat verstanden werden. Die wichtigsten staatspolitischen Entscheide reihten sich an Unwichtiges, ja Lächerliches in seinen Protokollen.[12]

11) Bütler Placid, Aus der Vergangenheit einer Bauerngemeinde im obern Freiamt, Aarau 1923, S. 21.

12) Da hatte eine Gemeindsversammlung einem Armen die Heirat verweigert, die Regierung sollte nun entscheiden. (Prot.Kl.Rat XIX, S. 217, No. 35/4.6.1819)
Ein anderer hatte im Ausland geheiratet, ins Heimatdorf zurückgekehrt, musste er sich auf Geheiss der obersten Regierung nochmals trauen lassen. (do., XX, S. 286, No. 9/6.7.1820)
Eine Witwe bat um Dispensation von der Trauerzeit, um gleich heiraten zu

DER KLEINE RAT UND DIE THEATERFREUDIGKEIT IM FREIAMTE

Viel hatte die Regierung mit der Theaterfreudigkeit im Freiamte zu tun, die man in Aarau nicht so recht zu verstehen schien und darin verrohenden und dem Aberglauben dienenden Einfluss vermutete.[13] Aber im Freiamte gehörte das Volkstheater zur Tradition ebensowie in der Innerschweiz. Mit Joh. Kaspar Weissenbach (1633-1678) - das Geschlecht stammt aus Bremgarten - hatte die volkstümliche Barockbühne Zugs ihre Höhe erreicht. Bei seinem Passionsspiel vertonte ein Mönch aus Muri die Lieder. Sins hatte in dieser Zeit Pfarrer aus dem Kloster Engelberg (P. Adelhelm von Gilgen und Wolfgang Rot), die damals bekannte Spielverfasser waren. Und Jakob Lüthi (1587-1594), aus Bremgarten und Schulmeister in Sarnen, hatte ein bekanntes Bruderklausenspiel verfasst.[14] Muri glänzte mit barocken Aufführungen, und es ist nicht zu verwundern, dass das Volk des Freiamtes diese nachahmte. Die Tradition setzte sich fort, vor allem in Muri und Merenschwand, aber wie überall und in allem mit einer Entwicklung zur Säkularisierung.[15] "Wilhelm Tell" wurde 1813 in Muri nicht bewilligt,

können, was abgewiesen wurde. (do., VIII, S. 21, No. 46/29.12.1806)
Einem Findelkind, das man in einem Pappsack gefunden hatte, wollte man in Merenschwand den Namen Maria Barbara Imsack geben, der dann auf Veranlassung der Regierung durch den Geschlechtsnamen Hagnau (geographische Bezeichnung des Fundortes) ersetzt wurde. (IA., No. 10, Litt. K_{66})
Da reklamierte einer, weil der Gemeinderat ihm das Feuerrecht nicht gab. (Prot.Kl.Rat VIII, S. 366, No. 18/28.9.1807)
Da reklamierte ein anderer, weil er seine Trauben nicht in der eigenen Trotte auspressen durfte. (do., XXV, S. 465, No. 7/13.10.1825)
Ein Armer wünschte, sein Haus mit Stroh statt mit Ziegeln zu decken. (do., XIII, S. 391, No. 19/23.11.1812)
Dort ging es um die Entfremdung eines Stück Holzes und Beschädigung durch die Hühner des Nachbarn. (do., XXV, S. 519, No. 17/21.11.1825)
Andernorts hatte einer der Kirchgemeinde testamentarisch eine grosse Glocke vermacht, doch es gab einen Prozess, da die Gemeinde schon drei Glocken besass und für die grosse vierte einen neuen Turm hätte bauen müssen. (do., XVIII, S. 189, No. 17/14.5.1818)
Bei einem "Rangstreit in den Stühlen der Kirche" heisst es allerdings: ... *wird dem Amtmann zurückgesandt mit dem Wunsche, dass er diesen geringfügigen Gegenstand von sich aus in Güte beseitigen möchte.* (do., XIII, S. 72, No. 13 /27.2.1812)
Es kamen die Anfragen für die Bewilligung der verschiedenen Freischiessen, wobei der Oberamtmann von Muri einmal gegen die bestehende Verordnung verstiess, ein Schiessen auf einen Sonntag bewilligte und für die Abhaltung drei Tage gestattete, obschon er nur die Vollmacht für einen Tag besass. (do., XVI, S. 490, No. 17/18.9.1816).

13) Jörin E., Der Kanton Aargau, a.a.O., Argovia Bd. 50, S. 52, Anmerkung.
14) nach Eberle Oskar, Theatergeschichte der innern Schweiz, Königsberg 1929, S. 117, 127, 166/7, 173.
15) S.a. Gustav Wiederkehr, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes, Aarau, 1907, S. 149/50.

ebenso 1815 nicht "aus vorwaltenden polizeilichen Gründen",[16] aber endlich 1816 in Boswil mit der Bemerkung: "Dem Herrn Oberamtmann wird die Weisung erteilt, Fürsorge zu treffen, dass Ruhe und Ordnung beobachtet werden und den Gemeinderat hiefür persönlich verantwortlich zu machen."[17]

Hie und da gab es Schwierigkeiten, weil die Schauspieltruppen versuchten, die Zensur zu umgehen und ein anderes Stück aufführen wollten als das bewilligte. So schrieb der Kleine Rat 1805 an den Oberamtmann, die Schauspieler hätten von sich aus die Bewilligung abgeändert, wollten sie dem Vernehmen nach missbrauchen, "um durch gehässige Anspielungen öffentliche Beamte lächerlich zu machen und dadurch die denselben schuldige Achtung beiseite zu setzen."[18] Die Regierung war oft erstaunlich gut unterrichtet. Und sie bekämpfte demnach nicht nur Aberglaube und rohe Sitten, sondern vielmehr Kritik.

DIE OBERAMTMÄNNER

Für das Volk im Freiamte standen aber doch wohl die Oberamtmänner von Bremgarten und Muri im Vordergrund. Sie waren eigentlich die Nachfolger der Landvögte und unterschieden sich nur in wenigen Punkten von ihnen. Doch diese waren sicher bedeutend. Stammten doch die Oberamtmänner aus dem Gebiete, dem sie vorstanden, wurden nicht im Turnus abgelöst und blieben in ihrem Amtskreise. Der Oberamtmann war also "einer der ihren". Es amteten:[19]

Bronner berichtete: *In Merenschwand war das kunstlose Theater an ein Gebäude des Wirtshauses angelehnt, und die Schauspieler gaben ihre Vorstellungen auf offener Strasse.* (Bronner Franz Xaver, Der Kanton Aargau, a.a.O., Bd. 1, S. 143) Man führte mehrmals Stücke von Kotzebue auf; die Titel anderer Autoren hiessen z.B.: "Die Sempacherschlacht", "Die Kraft des Glaubens", "Der Wundarzt", "Der kindische Vater". Die Regierung verbot aber z.B. "Die heldenmütige Judith" an einem Sonntag aufzuführen. (Prot.Kl.Rat XXIII, S. 228, No. 20/5.5.1823) Sie verbot auch Stücke, die ihr nicht passten, z.B. das Schauspiel "Leben des Heiligen Sebastian" (do., V, S. 316, No. 27/17.6.1805) oder "Adolf von Grauenfels", "Der Schinderhans", wobei in diesem Falle die Regierung dem Oberamtmann von Muri ihr Befremden ausdrückte, dass er ein solches Stück vorgelegt hatte. (do., XXVIII, S. 625, No. 24/19.12.1828).

16) do., XIV, S. 43, No. 19/1.2.1813 und Prot.Kl.Rat XV, S. 91, No. 13/6.3.1815.

17) do., XVI, S. 127, No. 24/11.3.1816.
In den Tellspielen wurde gegen das Söldnerwesen geeifert, was doch der Regierung hätte passen sollen. (Im Schw. Landesmuseum befindet sich ein Bild, das den Helden des Boswiler Tellenspiels von 1816 zeigt. S.a. G.Wiederkehr, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes, S. 153).

18) Bezirksarchiv Muri I, 23.8.1805.

19) 150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen, 1803-1953, hrsg. Regierungsrat, Aarau 1954, S. 156/7.

	Wahljahr
In Bremgarten:	
Konrad Franz Josef Nikolaus, von Bremgarten	1803
Weber Heinrich Johann Nepomuk, von Menzingen und Bremgarten	1820
Weissenbach Franz Sinesius, von Bremgarten	1825
Weissenbach Josef Anton, von Bremgarten	1831
In Muri:	
Faller Josef Plazid, von Muri	1803
Strebel Peter Leonz, von Muri	1806
Küng Vinzenz, von Beinwil (Freiamt)	1831

Als ein Element, das ihn vom Volke trennte, mochte gelten, dass er der Regierung verpflichtet war und stets im Sinne der allmächtigen Exekutive handeln musste. Ueber die Persönlichkeit dieser Männer liegt wiederum trotz aller amtlicher Akten kaum etwas vor. Höchstens die Person des Bezirksamtmannes Strebel aus Muri gewinnt durch seine Berichte an die Regierung festere Konturen. Sie hatten wohl die grössten Spannungen auszuhalten, die zwischen Volk und Regierung mit der Zeit aufkamen, standen sie doch genau zwischen Volk und Regierung und mussten die einzelnen Bittschriften aus dem Volke und anderseits die Reklamationen der Regierung entgegennehmen und beseitigen.[20] Die Aufforderungen der Regierung an die Adresse der Oberamtmänner, einzelnen Gesetzen und Verordnungen Nachachtung zu verschaffen, sind zahlreich; auch Rügen kamen vor. Sie legten Wert darauf, als loyale Beamte zu gelten. Der Oberamtmann des Bezirkes Muri sandte 1815 eine Beglückwünschungsadresse über die stattgehabte Einführung der neuen Verfassung und Wahl der ersten Kantonsbehörde an die Regierung, die ihm darauf ihr Wohlgefallen bezeugte.[21] Der Oberamtmann von Bremgarten wollte 1830 keinen Zweifel an seiner Loyalität aufkommen lassen.[22] Aber auch eine positive Einstellung des Volkes zum Oberamtmann war Grundlage, um erfolgreich bei den vielen Spannungsbereichen, die sich ergaben, amtieren zu können. Dabei musste aber stets feste Haltung bewahrt werden. "Ein Pfarrer muss geliebt, ein Oberamtmann

20) Anfänglich war man sich über die Kompetenzen nicht überall im klaren. Das Bezirksgericht Muri, an dessen Spitze der Oberamtmann auch stand, lieferte 1803 eigenmächtig einen Verbrecher an den Kanton Luzern aus. (Prot.Kl.Rat III, S. 34, No. 4/23.12.1803).

21) do., XV, S. 65, No. 6/16.2.1815.

22) Bronner Franz Xaver, Geschichte des Aufstandes des 6. Dezember 1830, urkundliche Geschichte des Volksaufstandes im Aargau um den Anfang des Dezembers 1830, (Hs.), S. 134 und S. 197.

gefürchtet sein", hiess es 1817 in den Verhandlungsblättern.[23] Ein Artikel des "Schweizerboten", vom 14. Juli 1825, gibt ausnahmsweise einen möglichen Hinweis auf die Beziehungen zwischen Oberamtmann und Volk. Er beschreibt den triumphalen Einzug des neuen Oberamtmanns J.S. Weissenbach in Bremgarten.[24] Aehnliche Einzüge scheinen allerdings auch bei neugewählten Pfarrherren üblich gewesen zu sein. Zwei Kleine Räte, Weber und Küng, amteten nach ihrer Regierungstätigkeit als Oberamtmänner. Sicher, ein Mitglied des Kleinen Rates war höher gestellt, aber wahrscheinlich war die Aufgabe des Oberamtmannes konkreter, volkstümlicher und dabei das "Vatersein" ausgeprägter.

DER GROSSE RAT

Und die Volksvertretung? Politische Parteien gab es ja nicht; man erachtete diese als ein Uebel, es gab höchstens Gesinnungsrichtungen. "Das Versammlungs- und Vereinsrecht wurde gemäss helvetischen Gesetzen vom 12. September und 18. Oktober 1800 gehandhabt... Darnach waren politische Vereine sowie Gemeindeversammlungen, die sich mit ungesetzlichen, politischen Traktanden beschäftigten, verboten. Organisierte Parteien mit Programm und Zusammenkünften waren demnach schon durchs Gesetz ausgeschlossen..."[25] "Ein Vergleich der Listen der Stimmfähigen vom Sommer 1802 mit den Bevölkerungstabellen von 1803 ergibt, dass durch die Mediationsakte die Zahl der Stimmberechtigten auf 2/3 reduziert wurde."[26] Jörin spricht in seiner Geschichte "Der Kanton Aargau 1803-1813/15" von einer durch die Verfassung ermöglichten und begünstigten unverhältnismässigen starken Vertretung des städtischen Elements in den Räten.[27] Das Freiamt stand im Zeitalter der dominierenden Bildungs- und Geldaristokratie wahrlich nicht in guter Position. Ein Glück für den Kanton, dass die Aargauerpartei gerade die liberalen Tendenzen vertrat, für staatsfreie Sphäre plä-

23) Verhandlungsblätter des Ges. für vaterl. Kultur, Aarau 1817, No. 25.

24) *Die Volksmenge eilte ihm zum frohen Begrüssen bis Wohlen entgegen. Zwanzig junge Bürger zu Pferd bildeten um seinen Wagen eine Ehrenwache: der Donner des Geschützes und das Geschmetter der Trompeten begrüssten ihn vor der Stadt, und innerhalb derselben wölbte sich ein Ehrenbogen über seinem Haupte.* (Schweizer-Bothe, Der aufrichtige und wohlerfahrene, Aarau, 14. Juli 1825, No. 28, s. 219).

25) Jörin E., Der Kanton Aargau, 1803-1813/15, Argovia Bd. 50, S. 38.

26) do., S. 9.

27) do., S. 66.

dierte, autonomistischen und separatistischen Bestrebungen eher nahestand und so "ein gutes Stück Weges zusammen mit der konservativen Elite" ging.[28] Das macht wiederum das Zusammengehen von 1830 verständlich. Das Belastende und Trennende gegenüber dem Stimmbürger war aber sicher, "dass von den 150 Mitgliedern des Grossen Rates... nicht weniger als 105 Staatsbeamte, das heisst, dass mehr als zwei Drittel der gesamten Körperschaft Leute waren, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Exekutive standen."[29] Das galt auch für das Freiamt. Durchgeht man die Listen des Grossen Rates im "Aargauischen Regimentsbuch", so handelt es sich meistens um Personen mit juristischer, richterlicher Tätigkeit, ferner um solche aus der Verwaltung, um Gemeindeammänner, die natürlich alle auf die starke Exekutive, der sie unterstanden, Rücksicht nehmen mussten. Viel seltener finden sich die Bezeichnungen "Müller", "Wirt", "Arzt", "Kirchmeyer". Mit der Zeit häuften sich einzelne Geschlechtsnamen, am extremsten derjenige der "Weissenbach" aus Bremgarten. Bei den Kreiswahlen für das direkte Grossratsmitglied erreichten immer die bekannten Namen der Regierungsräte, Oberamtmänner, etc. das Stimmenmehr. Es war wohl ein Akt der Höflichkeit, sie zuerst zu wählen, dann war aber der Sitz vergeben, und es blieb nur noch, über die vier Wahlvorschläge abzustimmen. Eigentliche Kampfwahlen scheint es wenige gegeben zu haben.[30] Dazu kam, dass der Zensus vielen eine Wahlannahme verunmöglichte.[31] Von 1827 bis 1830 kam niemand mehr neu aus den beiden Bezirken in den Grossen Rat. 1819 hatte die letzte direkte Kreiswahl in den Bezirken stattgefunden. In den ersten zwei Dekaden hatten also die Bürger eher Gelegenheit gehabt, Grossräte zu ernennen, nämlich 1803, 1813, 1815 und 1819. Ende 1828 bot sich folgendes Bild. Man vergleiche Muri mit

28) do., S. 36.
29) do., S. 45.
30) Ausgenommen in Sarmenstorf, wo Dr. Ruepp von Sarmenstorf und Dr. Wey von Villmergen um den Sitz kämpften und beide etwa gleichviel Anhänger hatten, möglichst alle Anhänger herbeigebracht wurden und viele Streitigkeiten entstanden. (Wahlakten des Grossen Rates von 1815 und 1818).
31) Die Mitglieder des durch die Kreisversammlung gewählten Drittels des Grossen Rates mussten ein Vermögen von 5'000 Fr. ausweisen und 30 Jahre alt sein. Von den durch den Grossen Rat selbst gewählten mussten je zwei von drei Ernannten sogar ein schuldenfreies Grundeigentum von über 15'000 Fr. aufweisen können und wenigstens 25 Jahre alt sein. Vom letzten Drittel, der durch das Wahlkollegium, zusammengesetzt aus Mitgliedern des Kleinen und Grossen Rates und des Appelationsgerichtes, bestimmt wurde, verlangte man wieder von zwei von drei Mitgliedern ein grundversichertes Vermögen von 15'000 Fr., und sie mussten 30 Jahre alt sein und ihre Verdienste haben.

Bremgarten, die ungefähr die gleiche Bevölkerung hatten.[32]

Bezirk	direkt gewählt	vom Gr.Rat	vom Wahlkollegium 1. Kl.	2. Kl.	Summe
Aarau	4	5	8	2	19
Baden	5	6	3	-	14
Bremgarten	4	4	7	2	17
Brugg	5	7	5	1	18
Muri	4	4	1	1	10

1830 war es dann bezeichnenderweise Heinrich Fischer von Merenschwand, ein Wirt, der in diesem Gremium der Gesetzesvertreter und Gesetzeswahrer, der Appelationsrichter, der Bezirksrichter, Friedensrichter, Amtsstatthalter, Gerichtsschreiber eine explosionsartige Konfrontation schuf mit den Worten: "Das Volk wird zeigen, was es will!" Heinrich Fischer von Merenschwand wurde am 4. Juni 1829 durch das Wahlkollegium des Grossen Rates gewählt, nachdem der vorher ernannte Bezirksrichter Josef Wuhrmann von Bünzen wegen seinem zu geringen Vermögen hatte ablehnen müssen.[33]

DER UNTERBLIEBENE BAU EINES BEZIRKSGERICHTSHAUSES IN MURI

Bei dieser Staatsverwaltung und -Repräsentation der Richter machte das Bezirksgerichtshaus von Muri viel von sich reden, denn es handelte sich dabei eigentlich um ein "Gerichtslokal" und das "Gerichtshaus" blieb wegen vielen seltsamen Widerständen ein Wunsch von Parlament und Regierung. Ist es Zufall, dass man der Exekutive und Judikative in Muri kein eigenes Haus gewähren wollte, dass sie vorläufig nur "Mieter" blieben - des Klosters? -

Muri, als Bezirkshauptort, besass kein eigenes Haus, in welchem das Bezirksgericht seine Sitzungen hätte halten können. Es wurde daher zu diesem Zwecke das dem Kloster angehörige damalige Wirtshaus zum Löwen benutzt, in welchem auch schon früher der Landvogt seine Verhöre, etc. vorgenommen hatte. Im Jahre 1805 beschwerten sich die

32) Schw. Monatschronik, Bd. 14, 1829, März, No. 3, S. 61/62.

33) Prot.Gr.Rat III, S. 346.
Die Liste von 1832 der Mitglieder des Grossen Rates aus dem Freiamt macht dann auch völlig einen anderen Eindruck. Die Geschlechtsnamen sind meist anders; völlig neue, kleinere Orte kamen zum Zuge und konnten einen Vertreter entsenden. Und wenn, wie zur Bestätigung der richtigen Wahl, früher die richterlichen Titel hinter den Namen auf der Liste der Grossen Räte prangten, so waren nun alle diese Bezeichnungen verschwunden.

Wirte zum Adler und Ochsen darüber, dass die Sitzungen des Bezirksgerichts stets nur im Wirtshaus zum Löwen stattfanden und ersuchten die Regierung, sie möchte die Bestimmung treffen, dass diese abwechselnd in allen drei Wirtshäusern oder aber in einem hiezu geeigneten Privathause stattfinden sollen.[34] Der Kleine Rat verbot darauf die Sitzungen des Gerichtes in einem Wirtshaus und verlangte von der Gemeinde Muri-Wey, dass "bis Ende Jahres ein Lokal angeschafft werden solle, widrigenfalls andere Massregeln gegen den Bezirkshauptort ergriffen werden würden.[35]

Aber 1807 musste der Kleine Rat feststellen, dass diese Sitzungen immer noch im Löwen-Wirtshaus stattfanden.[36] Er setzte eine neue Frist auf den 1. August. Sollte bis dahin nichts geschehen, dann habe der Amtmann ohne weitere Einfrage auf Kosten des Gemeinderats ein anständiges Haus auszuwählen.[37] Der Oberamtmann Strebel berichtete darüber, er habe zu wiederholten Malen den Gemeinderat in Muri aufgefordert, in Hinsicht des Gerichtslokales Auskunft zu erteilen, aber er habe "keine bestimmte Auskunft erhalten können, als man wolle sich um ein solches umsehen.[38] Zugleich wies er auf den Umstand, dass sich der Gemeinderat von Muri aus verschiedenen Gemeindeverwaltungen zusammensetzte. Die umliegenden Orte waren scheinbar nicht daran interessiert, Wey ein eigenes Gerichtshaus anzuweisen, obwohl die Ohmgelder und alle andern Gefälle von Muri-Wey in eine gemeinsame Kasse flossen. Im Entwurf zum Antwortschreiben der Regierung heisst es dann: "So unterblieb durch vier Jahre die Erfüllung der durch das Gesetz gebotenen Pflicht: auf unsere gutgesinnten Erinnerungen wurde nicht geachtet, und die vorliegenden Entschuldigungen und Versprechungen des Gemeinderats sind nichts als traurige Beweise, dass er nichts anderes zu tun gesinnt war, als das Missfallen der Regierung auf sich zu ziehen, und selbst von da aus gegen sich ernstliche Verfügungen zu erzwingen.[39] Mit solchen ernsten Worten musste der Oberamtmann dem Gemeinderat die neue Frist bis zum 1. August bekanntgeben. Die Antwort des Gemeinderates lässt in Bezug auf

34) Meng Gregor, Geschichte des Amtes und der Pfarrei Muri, in "Programm der Bezirksschule in Muri", Sarmenstorf 1860, S. 17.
35) Prot.Kl.Rat V, S. 381, No. 12/24.7.1805.
36) do., VIII, S. 162, No. 25/20.4.1807.
37) do., VIII, S. 199, No. 10/11.5.1807.
38) I., No. 5, Litt. B_{9b}, Band Litt. A., 17.8.1807.
39) do., 11.5.1807.

Inhalt und Schreibweise aufhorchen.[40] Es sei leicht, theoretisch Gesetze und Verordnungen zu machen, nicht aber sie auszuführen, sie hätten vielleicht einen der grössten Amtskreise im Kanton, daher auch die grössten Sorgen, Kosten und Mühen ohne einen Kreuzer Fond. Ja, wegen ausserordentlicher Kosten habe man ihnen nicht einmal ihr jährliches Gehalt von Fr. 50.- auszahlen können.[41] Kurz ausgedrückt hiess die Antwort: Früher ging es auch, und die schlechten Finanzen sind an allem schuld. Auf Reklamation der Regierung gegen Behörden folgte von diesen meist ein Hinweis auf die schlechte Bezahlung ihres Amtes. Der Satz im Brief "Dabei stehen wir einem Volke vor, das von Auflagen zu derley Sachen, aus freyem Willen keinen Pfennig reicht", erinnert an die früher besprochene Bittschrift aus dem Freiamte und lässt diese Haltung als charakteristisch erscheinen.

Die Regierung erteilte die Bewilligung, weitere sechs Jahre im Wirtshaus Gericht zu halten, verlangte aber einen besonderen Eingang, eine besondere Treppe und ein eigenes Stockwerk für das Gericht. Der Gemeinderat antwortete, dass ihnen die Hohe Regierung eine Wunde geheilt, eine besondere Treppe sei aber unmöglich.[42] Der Oberamtmann musste berichten, es sei nur eine neue Türe in der Mitte des Ganges angebracht worden, durch welche weder der Eingang noch die Treppe von dem Wirtshaus abgesöndert seien, den Verfügungen der Regierung sei also keineswegs entsprochen.[43]

Im Jahre 1813 reklamierten wieder die anderen Wirte.[44] Aarau schlug vor, das Haus des Friedensrichters Laubacher zu kaufen.[45]

40) *Wir gestehen, Hochgeachtete und Hochgeehrteste Herren, als Freye Bürger offen, dass den Styl des Briefs, so wie den uneingeschränkten Gewalt, den Sie als unsere Väter Dero Agenten ertheilen, ganz darnieder schlug denjenigen Mann, der unterm 6. May den Gemeinderath bey Hochdenselben, glaublich aus amtlicher Pflicht verklagt haben wird, weil Ihnen, Hochgeachtete Herren, sein Schreiben auffallend vorkam. Er ist Bürger in hie. Wie wir alle, kennt über den Gegenstand die Localverhältnisse so wohl als wir, ob er die Gesinnung unserer Bürger so gut als wir kenne, müssen wir aus dem Schreiben genohmen zweifeln.* (do., 8.6.1807).

41) *... Da sehen Sie die Lage unserer Vermögens-Umstände! Dabey stehen wir einem Volke vor, dass von Auflagen zu derley Sachen, aus freyem Willen keinen Pfennig reicht, umso eher darüber aufgebracht wird, weil jedem Einwohner bekannt, dass das Local, so bis anhin das Bezirks-Gericht bewohnte, zu einem Audienz-Haus erbaut worden, in welchem mehr dann Hundert Jahr die ehemaligen Land-Vögt sowie das Amtsgericht Ihre Abrichtungen hielten, und zwar jede Behörde in separierten Zimmern...* (do.).

42) do., auch Prot.Kl.Rat VIII, S. 242, No. 25/15.6.1807.

43) I., No. 5, Litt. B_{9b}.

44) Prot.Kl.Rat XIII, S. 63, No. 12/19.2.1812.

45) do., XIV, S. 34, No. 9/14.10.1813.

1823 verlangte der Grosse Rat ein eigenes Haus für das Gericht.[46] 1824 dachte man zuerst an einen Neubau und wollte vom Kloster Muri einen Bauplatz erwerben.[47] Aber noch im gleichen Jahr beabsichtigte man, das Wirtshaus zu einem Gerichtshaus umzubauen.[48] Man setzte das Kloster im folgenden Jahre unter Druck, entweder ein Grundstück für einen Neubau in vier Wochen abzutreten oder lehensweise die Abtretung des Wirtshauses auf wenigstens zwanzig Jahre zuzugeben.[49] Für den Bau erwartete die Regierung zudem einen freiwilligen Beitrag des Klosters.[50] Im Juni 1826 erschien ein Artikel darüber im Schweizerboten. Der Bezirk Muri habe unter andern Merkwürdigkeiten auch die, dass er noch nicht einmal ein eigenes Gerichtshaus besitze. Die Gemeinde, welche bei dem reichen Stift liege, sei arm und besitze fast kein Land, das Stift hingegen fast alles. Das Kloster sollte von seinem vielen Lande einen Bauplatz abtreten, wolle aber das Löwen-Wirtshaus in Lehen geben, die Gemeinde dadurch in Abhängigkeit behalten und an Zins verdienen.[51] Einen Bauplatz hatte man gefunden, doch das Kloster machte Einwendungen und behauptete, dass andere, schickliche Plätze zu finden seien.[52] Der Klosterschaffner Anton Fischer und Josef Leonz Waltenspül, ein Wirt von Egg, sammelten Unterschriften für die Partei des Klosters, welche nichts von einem Neubau wissen wollte.[53] Am 17. Dezember 1825 hätte der Bauplatz gefertigt werden sollen - der Vertreter des Klosters blieb aber aus.[54] Die andere Partei, angeführt vom Gemeinderat, wollte dem Lehensvertrag wegen zu hohem Lehenszins nicht zustimmen. Das Gotteshaus verlangte Fr. 356.- jährlich und legte bei den Verhandlungen einen fertigen und unterschriebenen Vertrag vor, dessen Kontext nach Meinung des Gemeinderates ganz zum Vorteil des Stiftes verfasst war.[55] Dieser befürchtete, dass die Unterschriftensammler in der Gemeindeversammlung einen ihnen gemässen Entscheid durchbringen könnten und verlangte vom Oberamtmann amtliches Einschreiten, wenn der Lehens-

46) do., XXIII, S. 579, No. 8f/29.12.1823.
47) do., XXIV, S. 260, No. 13/4.6.1824.
48) do., XXIV, S. 506, No. 19/22.11.1824.
49) Prot.Kl.Rat XXV, S. 130, No. 10/18.3.1825.
50) do., XXV, S. 499, No. 26/7.11.1825.
51) Schweizer-Bothe, a.a.O., 15.6.1826, No. 24, S. 188.
52) Bezirksamt Muri, Amtsprotokoll IX, S. 200/18.9.1824.
53) Bezirksarchiv Muri IV, Regierung an den Oberamtmann vom 26.5. und 26.6.1826.
54) do.
55) do., 28.6.1825.

vertrag zur Sprache kommen sollte.[56] Im Dezember 1826 drängte der Grosse Rat, das Gerichtshaus sei ohne Unterbruch oder Verzug unter der persönlichen Verantwortlichkeit der Ortsbehörden in drei Monaten zu erstellen, sonst müsste der Kleine Rat diesen Bau auf Rechnung und Kosten des Bezirkshauptortes von sich aus unmittelbar veranstalten.[57] Es folgte darauf ein weiteres Hin und Her zwischen Gemeinde, Regierung und Kloster, mit ausweichender Antwort des Klosters, Befremden der Regierung, bis das Kloster nach Verhandlungen mit einer Regierungskommission 1827 das Wirtshaus um einen Lehenszins von 15 Louis d'or auf 25 Jahre abtreten durfte.[58] Es blieb also die Miete, der Staat besass kein eigenes Haus, alle Bestrebungen dahin stiessen auf Widerstand. -

DIE SITUATION BEI DEN GEMEINDEBEHÖRDEN IM OBRIGKEITSSTAAT

Pestalozzi sah in der Familie die Urzelle des Staates. Ganz in seinem Sinne prägte Jeremias Gotthelf das geflügelte Wort: "Im Hause muss beginnen, was leuchten soll im Vaterland." Darin birgt sich die Idee des organischen Wachstums, des sich Entfaltens vom Kleinen zum Grossen, vom Niedern zum Hohen. Aehnlich erwarten wir heute von einem Politiker, dass er zuerst in seiner Gemeinde Erfahrungen sammelt, dann im Kanton sie vergrössert, um sie in den Dienst des Ganzen, des Bundes zu stellen. Dieses organische Wachsen von unten nach oben war aber damals noch mehr Utopie als Wirklichkeit. Wohl waren einige Gemeinderäte und Gemeindeammänner im Grossen Rat vertreten. Doch Exekutive und Judikative beherrschten den Staat. Von der Obrigkeit gingen Gesetze und Ordnungen aus. Die Bewegung verlief eher umgekehrt, von oben nach unten, die Gemeindefunktionäre waren eher Befehlsempfänger; das Amt bedeutete damals oft eher eine Demütigung als eine Sprungfeder zu Höherem. Die Obrigkeit wurde für den Gemeindefunktionär vor allem spürbar als verbietende, oft mahnende und verordnende Instanz. Dieser Druck von oben musste mit der Zeit einen Gegendruck von unten erzeugen, der sich, wie bekannt, um 1830 Luft machte.

Diese Situation, die schlechte Bezahlung der Aemter und der natürliche Egoismus, der viele tüchtige und praktisch veranlagte Männer in wirtschaftlichen Notzeiten zuerst für die eigene Familie und das

56) do., 26.5.1826.
57) Prot.Gr.Rat III, S. 207/8, No. 73/16.18.1826.
58) Prot.Kl.Rat XXVII, S. 223, No. 12/18.5.1827.

eigene Unternehmen oder Geschäft sorgen lässt, mögen verantwortlich sein, dass die Gemeindeorganisation damals oft nur mit Mühe aufgebaut und aufrechterhalten werden konnte. Dazu kam, dass es oft an den Grundlagen, an Ausbildung und Niveau für diese Tätigkeit fehlte.

Immer wieder weigerten sich die Gewählten, das Amt anzunehmen.[59] Berufliche Rücksichten und Verwandtschaften schränkten die Zahl der in Frage Kommenden ein.[60] Die Regierung musste um 1824/25 verschiedentlich drohen, die Gemeindeverwaltung werde ausserordentlich konstituiert. Sie bezeugte dem Oberamtmann von Bremgarten ihr Befremden, weil in seinem Bezirk eine weit grössere Abneigung als in andern zur Uebernahme von Gemeinderats- oder Ammanstellen sich zeigte.[61] Es kam aber auch vor, dass die Regierung eine Wahl nicht bestätigte.[62] Wirtschaftliche Schwierigkeiten mögen in diesen Jahren mitgespielt haben.[63]

UNFÖRMLICHKEITEN

Die Regierung führte in allen Belangen einen beständigen Kampf, dass ihren Anordnungen und Gesetzen nachgelebt wurde. Das Wort "Unförmlichkeiten" erschien beinahe als Leitmotiv in vielen Berichten, besonders bei Wahlen. Es erfolgte Rüge auf Rüge.[64] Bedeutsames reihte sich oft mit gleichem Gewicht an mehr oder weniger nichtige Mängel.

59) Prot.Kl.Rat X, S. 2. No. 14/3.1.1809.
60) do., XXIV, S. 199, No. 9/29.4.1824; S. 215, No. 4/4.5.1824; S. 257, No. 25/3.6.1824; S. 280, No. 16/21.6.1824; S. 346, No. 18/2.8.1824.
61) do., XXV, S. 166, No. 21/11.4.1825; S. 238, No. 10/19.5.1825.
62) do., XVI, S. 521, No. 17/9.10.1816, Bettwil und S. 275, No. 23/19.7.1819, Oberlunkhofen.
63) In Geltwil z.B. musste damals deswegen ein Gemeindeammann abgesetzt werden. Oberamtmann Strebel berichtete: *Sein Umgang ist mit Leuten eines Gelichters, welche das öffentliche Zutrauen nicht in Anspruch nehmen können, zumal dieselben grösstenteils vergeldstagete Viehhändler und dergleichen sind, die jetzt nur das Handwerk des sogenannten Dolmetschens beim Viehhandel treiben.* Er lege aber grossen Wert auf die Ammannstelle, um *ausser dem Kanton, wo er nicht bekannt sei, vermittelst seiner Trabanten, die den Herrn Gemeindeammann stets im Munde führten, Kredit zu gewinnen.* (IA., No. 7, Brief Strebels, Muri, 6.7.1825 und Prot.Kl.Rat XXV, S. 287, No. 12/20.6.1825).
Aehnlich in Sarmenstorf: IA., No. 7_{32}/17.5.1827 und Prot.Kl.Rat XXVI, S. 307, No. 8/12.6.1826.
64) Rüge, dass in Muri ungeachtet offener Abstimmung die Vorgeschlagenen nicht abtraten, (Prot.Kl.Rat XXI, S. 60, No. 7/1.2.1821) dass in der ersten Wahl 21 Bürger ihre Stimme nicht abgaben und dass 54 Bürger der Versammlung nicht beiwohnten. (do. XXIV, S. 252, No. 18/31.5.1824) Rüge, dass im Protokoll einer Versammlung in Abtwil nicht angegeben wurde, ob durch offenes oder geheimes Stimmenmehr zu wählen beschlossen wurde, das Protokoll als eine amtliche Handlung nicht hätte auf Stempelpapier geschrieben werden sollen,

RÜGEN BEI DEN WAHLEN VON 1827/28 (WOHLEN)

Viele Rügen wurden jedoch nicht durch die Aufsichtsorgane veranlasst, sondern immer wieder von einzelnen Gemeindegliedern, die sich bei der Regierung beschwerten.[65] Die Beschwerden häuften sich besonders bei den Wahlen 1827/28. Der Kleine Rat erklärte darauf verschiedene Wahlen als ungültig.[66] Eine Beschwerde von 15 Bürgern aus Wohlen an die Regierung, darunter die Strohhändler Joh. Peter und Leonhard Isler, soll als Beispiel dienen. Sie schrieben, schon lange sei bei dem redlichen Bürger der innere Wunsch rege gewesen, auf Entfernung des Ammanns von seinem Amte anzutragen, man habe aber gewartet, in der Hoffnung, dass er sein Amt freiwillig quittiere. Der Mann sei beinahe 70, phlegmatisch, belasse alles im alten Schlendrian, und es folgt ein umfassender Katalog von Anschuldigungen: der Wald vernachlässigt, nichts für die Beförderung der Schulen, wenig Sitzungen des Sittengerichtes, Marchsteine nicht gesetzt, Strassen im allerschlechtesten Zustande, Steuerreglement nicht errichtet, viele Einkünfte der Gemeinde seien bei grosser Schuldenmenge der Gemeinde nicht bezogen, ebenso Lehenszinsen mehrerer Jahre, und müssten die Schuldner bezahlen, so würden sie zum Schaden der Gemeinde faillieren.

dass die Gemeinde, ohne die Bestätigung des Ammanns und den Auftrag zur Wiederbesetzung dieser Stelle, sogleich zur Wahl eines neuen Gemeinderatsgliedes geschritten sei. (do., XXVI, S. 525, No. 16/6.11.1826) Rüge, dass eine Wahlversammlung in Kallern in der Wohnung des Ammanns stattgefunden hatte. (do., XXIX, S. 206, No. 24/13.4.1829) Rüge, weil ein Friedensrichter bei einer Wahlversammlung die Richtigkeit der in einem Regierungsbeschluss enthaltenen Gründe zu untersuchen wagte, denn man sei ohne den geringsten Anstand den Befehlen der Regierung Gehorsam zu leisten schuldig. (Bezirksarchiv Muri II, 4.3.1813).

65) Prot.Kl.Rat XXIV, S. 16, No. 16/9.1.1824 und XXVI, S. 298, No. 307/5.6.1826.

66) do., XXVIII, S. 44, No. 12/18.1.1828.
Im Bereisungsrapport von Bremgarten hiess es dazu: *Obschon die öffentliche Ruhe und Ordnung in hiesigem Bezirk auch nicht einen Augenblick gestört worden ist, so erzeugten dennoch die am Ende des letztabgewichenen Jahres stattgehabten Wahlen für Wiederbesetzung der austretenden Gemeindeammänner und Gemeinderäte in manchen Gemeinden auffallende Umtriebe, die in Leidenschaft und Parteihass ausarteten und auf das Benehmen und Wirken der Beamten einen mächtigen Einfluss hatten. Das Beispiel einer Gemeinde gab der andern reichlichen Stoff und Nahrung und steigerte die Reizbarkeit und das rege gewordene gegenseitige leidenschaftliche Benehmen. Nur die von hochdieselben mit weiser Umsicht gefassten Beschlüsse über die lautgewordenen Beschwerden vermochten dem Umsichgreifen roher Ausbrüche zu steuern und die Leidenschaften zum Schweigen zu bringen. Indessen sind die Folgen dieser Auftritte noch nicht gehoben, und das Unheil, das sie gestiftet haben, werden einzelne Familien und Gemeinden noch lange empfinden.* (IA., No. 14, Bereisungsrapport Bremgarten 1828, S. 1/2).

Viele Grundstücke seien als frei und ledig verkauft und verschrieben worden, die sich noch in alten Gültbriefen, die nicht bezahlt, verschrieben befunden. Ungünstig sei, dass Ammann und Säckelmeister beide Tavernenwirte seien. Jeder Bürger und sei er noch so arm, der in Sachen des Amtes sich notgedrungen an den Ammann als ersten Ortsvorsteher wenden wolle, müsse zuerst, um sich Gunst zu erwerben und des Erfolges sicherer sein zu können, seine Pfennige in der Wirtschaft verzehren, ehe er endlich in seinem Gesuch angehört werde. Der Wirtschaftsschluss werde deswegen auch nicht richtig gehandhabt. Ferner wurde auf den Gemeinderatsschreiber hingewiesen, der seinen Namen kaum schreiben könne und dessen Arbeit der Schwager des Ammanns verrichte. Gemeindsbeschlüsse und Gültkopien blieben bei diesen Umständen unprotokolliert. Und nun habe der Ammann mit allen Mitteln seine Wiederwahl durchgesetzt, indem von 269 stimmfähigen Aktivbürgern an die dreissig in die Liste aufgenommen worden seien, die die gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllten, Bevogtete, Habenichtse, solche, die weder Hintersassengeld noch Steuern bezahlten. Tag und Nacht habe er solche in ihren Wohnungen besucht, um Stimmen zu fangen, beinahe weinend, mit allerlei Versprechungen. So sei er mit 190 Stimmen gewählt worden, und die, die ihm zur Stelle verholfen hätten, würden nun Tag und Nacht mit Speis und Trank dafür belohnt. Es sei die arme Klasse, die zum Drucke der Reichern solche Männer an die Spitze stelle, denn bei dieser unordentlichen und fahrlässigen Gemeindeverwaltung würden die begüterten Partikularen zu vergrösserten Steuerbeiträgen angehalten, während die ärmere Klasse dabei nichts beitrage.[67]

Seltsam kontrastiert dazu der Untersuchungsbericht des Oberamtmannes, der die meisten Anschuldigungen als unrichtig oder unerheblich bezeichnete. Der Ammann Jacob Leonz Wohler habe den Ruf eines redlichen Mannes, irgendeine Nachlässigkeit sei nicht nachzuweisen, seine phlegmatische Leibesbeschaffenheit sei nicht zum Nachteil der Gemeinde, die Gemeindeschulden seien jährlich vermindert worden, und zwar von £ 66'075 im Jahre 1809 auf £ 22'114 im Jahre 1826. Der Gemeindeschreiber Josef Ulrich Donat, ebenfalls ein rechtschaffener, verständiger Mann, könne allerdings seinen Namen kaum schreiben, was noch bei mehreren Gemeindeschreibern leider der Fall sei.[68] Das hiess

67) IA., No. 9, Litt. V_{39}, 1830/24.12.1827.
68) do., 7.2.1828.

kurz gesagt: alles in Ordnung! Aber man gewinnt den Eindruck, dass hier zwei Zeitalter aufeinanderstiessen, das alte, gemütlich-lässige Europa und das neue, industrielle mit einer rationellen Staatsverwaltung. Der nächste Abschnitt wird zeigen, und die Quellen belegen es immer wieder, dass im allgemeinen der gerügte Zustand, dieser gemütliche Schlendrian, in vielen Orten des Freiamtes eine Tatsache war. Aber, wie es scheint, die Kräfte der Regeneration regten sich bereits; das zeigten die oben festgestellten Unruhen bei den Wahlen von 1827/8.

SCHWIERIGKEITEN BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG

Im Bezirk Bremgarten:

Den Schwierigkeiten bei der Bestellung der Gemeindebehörden entsprachen die Schwierigkeiten der Gemeindeverwaltung. Die Auseinandersetzungen um eine wohlorganisierte Verwaltung scheinen erst in den zwanziger Jahren bedeutsam geworden zu sein. 1822 stellte der Amtmann von Bremgarten in seinem Bereisungsrapport fest, die Amtsführung der Gemeinderäte sei nicht, was sie sein solle. Die Leute seien noch nicht herangewachsen, die den Anforderungen für das Amt genügten.[69] Zwei Jahre später differenzierte er, die einen seien ihrem Amte nicht gewachsen, die andern suchten, "statt zu wollen, was Gesetz und Ordnung fordern, diese ungestraft zu umgehen und eigenwillig zu verfahren." Er fährt fort: "Ich kann daher schon zufrieden sein, dass in der gemeinderätlichen Amtsführung von Jahr zu Jahr Besserung erfolgt und nicht alle meine diesfällige Bemühung und Geduld fruchtlos geblieben ist."[70] Immer wieder gab es grosse Listen von Gemeinden, die gemahnt werden mussten, die Verhandlungsprotokolle der Gemeinderatssitzungen nachzutragen und Register anzulegen, die Katasterrödel, die Kauffertigungsprotokolle, das Waisengut, etc. in Ordnung zu bringen. Mangelnde Gesetzes- und Formenkenntnis der Gemeinderäte führten bei Verträgen immer wieder zu neuen Streitigkeiten.[71] Die Pfarrer führten oft ihre Geburts-, Ehe- und Sterberegister nur nachlässig. 1829 er-

69) IA., No. 14, Bereisungsrapport Bremgarten 1822, S. 9.
70) do., 1824, S. 1/2.
71) Prot.Kl.Rat XXI, S. 521, No. 22/20.9.1821; XXIII, S. 31, No. 10/23.1.1823; XXV, S. 439, No. 24/22.9.1825; S. 562, No. 18/16.12.1825; IA., No. 14, Bereisungsrapport Bremgarten 1825, S. 4; Prot.Kl.Rat XXIX, S. 460, No. 15a/ 4.9.1829 und I., No. 6, Litt. H_{17}.

hielt der Amtsschreiber den Auftrag, den Gemeindebeamten die nötigen Belehrungen zu geben.[72]

Die Gemeindeammänner waren verpflichtet, über die bekannt zu machenden Gesetze und Verordnungen genaue Verzeichnisse zu führen. Zehn Jahre nach Erlass dieses Gesetzes musste aber der Oberamtmann melden, dass in den Gemeinden Hermetschwil, Jonen, Oberwil, Lieli, Nesselnbach, Anglikon, Fischbach, Hägglingen und Bremgarten trotz Ermahnungen und Aufforderungen sich die Gemeindeammänner darin fehlbar machten. Einige glaubten, dadurch, dass sie auf dem Gesetz bemerkten, dass es bekanntgemacht worden war, kein Verzeichnis aufstellen zu müssen.[73] Wegen einer ähnlichen Sache war es schon 1804 zu einer ziemlich heftigen Kontroverse gekommen. Der Oberamtmann hatte den Auftrag, bekanntzugeben, dass die Gemeinderäte unter persönlicher Verantwortlichkeit die Ausfertigung und Besiegelung von Gült-, Kauf- und Tauschbriefen unterlassen sollten, da solche vor dem Richter keine Rechtskraft hätten. Da er dies sogleich weiterleiten wollte, liess er ein Zirkularschreiben umgehen, das die Empfänger hätten unterschreiben sollen. Ammann Ruepp zu Sarmenstorf soll aber die Unterschrift verweigert und Bedenkzeit verlangt haben. Beim Ammann zu Villmergen blieb es liegen, ohne dass von dessen Inhalt jemand erfuhr. Der Bezirksamtmann beschied die Dorfobern zu sich. Dabei benahm sich aber der Ammann von Sarmenstorf so ungestüm, dass er aus der Versammlung gewiesen werden musste. Auch mit den Ammännern von Uezwil und Büttikon hatte das Oberamt Schwierigkeiten. Die Ammänner sollen vorher konspiriert haben. Der Oberamtmann berichtete der Regierung, der Ammann Ruepp wolle eigenmächtig handeln und sich nicht um Gesetze kümmern. Er habe auch den Landjäger, der mehrere Male ihn aufsuchte, um die Unterschrift zu erhalten, als einfältig gescholten, dass er sich von den Amtmännern so im Lande herumsprengen habe lassen. Durch solche Handlungen sei bewiesen, wie wenig die betreffenden Gemeindammänner das untergeordnete Verhältnis zwischen ihnen und der Regierung und deren Beamten zu kennen scheinen. Der Oberamtmann fürchtete, dass am Ende "ein achtungsloses Wesen in dieser Gegend entstehen könnte und drohte Herrn Ruepp mit der Absetzung.[74] Erinnern wir uns an den ausserordentlichen Bericht des

72) Prot.Kl.Rat XXIX, S. 460, No. 15a/4.9.1829.
73) IA., No. 14, Bereisungsrapport Bremgarten 1825, S. 7/8.
74) Prot.Kl.Rat IV, S. 208, No. 18/26.9.1804.

Oberamtmannes von Muri, wo wir gelesen haben: "Noch lebt der alte Geist der Richter und Untervögte in Vätern und Söhnen, nur in einem andern Kostüme oder verwischt, aber nicht ausgetilgt... Zwar hat man sich hier und dort aus der tiefen Untertänigkeit empor - aber wie es immer geschieht, auf das entgegengesetzte Extrem hinübergeschwungen, ...". Eigenmächtig und unabhängig wollte man handeln, und da waren nun plötzlich die Regierung in Aarau und der Oberamtmann, wahrlich eine andere Situation, andere Vorzeichen als zu den Zeiten der Landvögte. Die Stellung einzelner Dorfmagnaten änderte sich zu ihren Ungunsten.

Verschiedentlich mussten die Gemeinderäte und Ammänner wegen Unterlassungen Bussen auf sich nehmen. Protokolle wurden auf Kosten desjenigen Gemeinderats nachgetragen, welcher sich die Nachlässigkeit zu Schulden kommen liess.[75] Vieles hing vom Gemeindeschreiber ab. Oft übte der Schullehrer diese Tätigkeit aus. Der Schweizerbote berichtete 1828 dazu: "In den meisten Dorfgemeinden beträgt die fixe, aus dem Gemeindevermögen fliessende Besoldung eines Gemeindeschreibers kaum 32 Franken, ja in einigen nicht über 4,8 oder 16 Franken. Unter diesen Umständen sind die Gemeinderäte meistens gezwungen, den ersten, der sich ihnen anbietet, ohne Rücksicht auf Fähigkeit als Gemeindeschreiber anzustellen.[76] Verschiedene konnten ja, wie schon berichtet, nicht einmal schreiben. Man hatte noch nicht den Sinn und Wert der Funktionen für die Gemeinschaft erkannt.

Oft hatten aber auch solche, die den Sinn und Zweck der neuen Anordnungen verstanden, zu wenig Kraft, um sie durchzusetzen. Sie suchten bei der Regierung Unterstützung, um ihre Ziele zu erreichen.[77]

75) do., XXIII, S. 30, No. 10/23.1.1823.

76) do., XXX, S. 595, No. 17/3.12.1830 und Schweizer Bothe, a.a.O., 4.9.1828, No. 36, S. 281/2.

77) So berichtete etwa der Oberamtmann 1821 der Regierung: *Der Gemeinderat von Villmergen, der für seine Gemeinde sorgt und dessen Gemeinderechnung den guten Zustand des Gemeindevermögens beweist, hat mir die Notwendigkeit einer zweiten Feuerspritze vorgestellt und den dringenden Wunsch geäussert, dass der hohen Regierung gefallen möchte, die Anschaffung einer solchen anzubefehlen, indem sonst die Gemeinde seine diesfälligen Vorstellungen immerhin unberücksichtigt lassen und aus übelverstandener Häuslichkeit den Ankauf derselben nie bewilligen werde.* (IA., No. 14, Bereisungsrapport Bremgarten 1821, S. 11) Es standen damals noch viele mit Stroh bedeckte Häuser in diesem Dorfe beieinander.
In Anglikon wäre ein Schulhaus dringend notwendig gewesen, doch Parteigeist und Streitigkeiten wegen dem Bauplatz verhinderten den Bau. Auch hier bemerkte der Oberamtmann, um bei dieser Gemeinde zum Ziele zu gelangen, bedürfe es einer Verfügung der Regierung. Ebenso verlangte er eine *höhere*

Von der andern Partei mag dies als Belästigung, Ruhestörung und Zumutung empfunden worden sein, und man liess dies sicher die fortschrittlichen Beamten fühlen. Besonders 1830 spricht der Oberamtmann von Mutlosigkeit und Verdrossenheit der Beamten.[78]

Im Bezirk Muri:

Wenn wir uns nun dem Bezirke Muri zuwenden, so werden die Schwierigkeiten in der Gemeindeverwaltung noch deutlicher. Im Amtsbericht von 1818/19 heisst es, Käufe, Waisenrechnungen, Inventuren seien durcheinandergeworfen, die Gültbücher noch am besten, aber nicht schön geführt, von Verhandlungsprotokollen sei kein Gedanke, "daher auch das inkonsequente Behandeln, Zögern, Widersprechen und oft willkürliche Walten einzelner Glieder in Sachen von Wichtigkeit; daher soviele angefangene, nie vollendete, nie ausgeführte Geschäfte". Da Verhandlungsprotokolle fehlten, konnten die Gemeinderäte, ohne bestimmte Beschlüsse gefasst zu haben, wieder auseinandergehen.[79] Aber dem Oberamtmann fiel auf, dass die Geldaufbrüche mit "ängstlicher Sorgfalt" behandelt wurden. Dasselbe galt auch für den Bezirk Bremgarten. Und er fügte hinzu: "Alle Geldaufbrüche von einer bedeutenden Summe müssen leider ausser dem Kanton, mehrenteils in den Städten Zürich und Zug geschehen, weil in unserem Lande selbst wenige Anleihen zu entheben sind. In ökonomischer Hinsicht hängen wir also mehrenteils vom Auslande ab, und mit dem Zerfalle unseres Kredits würden die grössten Güterbesitzer auf einmal ruiniert sein."[80] Nachlässigkeit und Ungesetzlichkeiten waren allgemein an der Tagesordnung, sei es bei der Abwandlung von Polizeivergehen, dem Bezug der Hundetaxen, etc.[81]

Dazwischenkunft, um Ordnung in die Waisensachen zu bringen. (do., 1822, S. 6/7).

78) *wenn sie sich von vielen Gemeindebürgern auf eine oft unverdiente, nie zu billigende Weise herabgewürdigt oder von unedlen Leidenschaften und Parteisucht angetriebenen Menschen verfolgt sehen und überdies für ihre mühevollen Arbeiten eine elende, kärgliche Besoldung erhalten.* (do., 1830, S. 1/2).

79) IA., No. 14, Amtsbericht Muri 1818/19, S. 40/41.

80) do., S. 15. In Muri musste allerdings 1810 ein neuer Gemeindeammann gewählt werden, weil er das Vormundschafts- und Kreditwesen vernachlässigt hatte. (Prot.Kl.Rat XI, S. 22, No. 7/17.1.1810; S. 42, No. 11/29.1.1810; S. 165, No. 10/2.5.1810).

81) Schlimm stand es wohl in Mühlau, denn die Regierung verlangte, dass jemand von ausserhalb der Gemeinde hinzugezogen werde, damit die Protokolle und Bücher nicht noch in grössere Unordnung gerieten bei der allzugrossen Nachlässigkeit und Unfähigkeit des Gemeindeschreibers. (do. XXVII, S. 306, No. 35/17.7.1827; JA., No. 14, Amtsbericht Muri 1821, S. 5). Schwierigkeiten

Doch ganz anders als sein Kollege in Bremgarten berichtete er für das Jahr 1829, es habe sich in diesem Jahr wenig ereignet, den Gemeinderäten könne man im Durchschnitt das Lob nicht versagen, sie seien sorgfältig und gewissenhaft in der Verwaltung ihrer Gemeindesachen, gehorsam, gutmeinend und treu gegen die Regierung, "allein als Zöglinge der Vorzeit der jetzigen vielen Geschäfte nicht gewohnt, etwas langsam wie der Pflug, hinter dem sie von Jugend auf hergehen und ihren Unterhalt damit gewinnen müssen, ungeduldige Uebertreibung würde sie daher nur aus der Fassung bringen und am Ende mehr schaden als nützen.[82] Behutsamkeit und Geduld des Oberamtmannes. Noch scheint keine Spur des treibenden Elementes, der liberalen Ideen, hier feststellbar.

DIE ABLAGE DER GEMEINDERECHNUNGEN

Die Ablage der Gemeinderechnungen war eine dornenvolle Angelegenheit. Hier zeigt sich nun in den Belegen ein beträchtlicher Unterschied. Fast in allen Gemeinden des Bezirks Bremgarten, besonders in denjenigen links der Reuss, bestanden seit 1816 immer wieder Schwierigkeiten wegen der Rechnungsablage. Im nördlichen Teil des Bezirkes Muri kam es zu vereinzelten Schwierigkeiten, vom südlichen Teil hören wir darüber beinahe nichts. Es ist möglich, dass die lange Amtsdauer von Oberamtmann Strebel eine Rolle gespielt, aber auch, dass die Anforderungen in der rein bäuerlichen Gegend viel weniger gross waren als im nördlichen Teile. Erinnern wir uns aber, dass der Oberamtmann in der Einteilung seines Gebietes nach den historischen Gesichtspunkten gerade die südlichen Gebiete in die erste und beste Kategorie eingeteilt hatte.

Die Passation der Rechnung geschah oft verspätet.[83] Deswegen wurden in einzelnen Fällen die Gemeinderäte mit Bussen belegt. Die Rechnungen waren des öftern nicht in Ordnung,[84] oder die Passation war nicht richtig vor sich gegangen.[85]

bestanden auch, und zwar im ganzen Bezirk, wegen den Gemeindegrenzen: die einen waren für die alten Etter, die andern für die Zehntgrenzen. Beides sei nicht günstig, meinte der Oberamtmann, die Gemeinderäte könnten aber diese Probleme allein nicht lösen.

82) do., 1829, Schluss.

83) Niederwil z.B. passierte 1816 die Rechnung für 1813/14. (IA., No. 9, Litt.G_1).

84) So 1822 in 14 Gemeinden des Bezirkes Bremgarten. (Prot.Kl.Rat XXII, S. 580/I, No. 14/16.12.1822).

85) So in Muri 1822, wo die Bürgerversammlungen der Ortsgemeinden mit Ausnahme

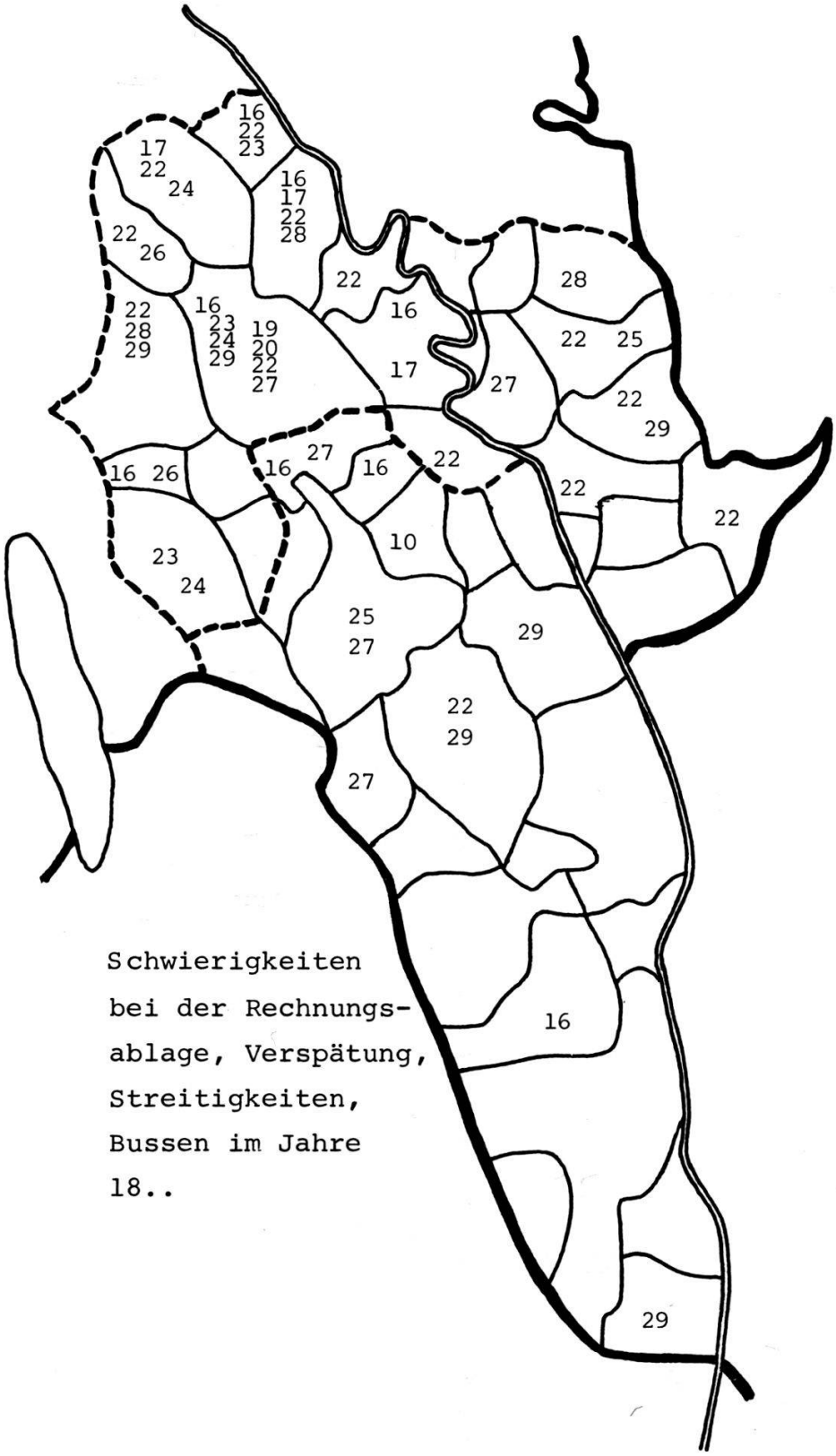

Schwierigkeiten bei der Rechnungsablage, Verspätung, Streitigkeiten, Bussen im Jahre 18..

Bei Streitigkeiten wurden die Rechnungen oft dem Departement des Innern überwiesen, das dann in der Folge die Gemeinden meist wegen Verrechnung zu hoher Trinkgelder und unnötiger Trünke rügte.[86] Die Regierung wurde später ersucht, die Frist für den Rechnungsausschuss auf vier Wochen zu verlängern, da sie bei der unordentlichen Gemeindeverwaltung und den weitläufigen, verwickelten und oft undeutlichen Rechnungen viel zu kurz angemessen sei. Ein Dekretsvorschlag der Regierung zur Verlängerung des Termins für einige grössere Gemeinden wurde aber 1825 vom Grossen Rat verworfen.[87] Unstimmigkeiten in der Rechnung Anglikons hätten berichtigt oder der Regierung eingesandt werden sollen, was aber trotz Aufforderungen nicht geschah. Dafür war aber der Gemeinderat mit seiner Besoldung nicht einverstanden. Er erhielt eine Busse von £ 5.--, zusammen £ 90.--. Der Oberamtmann hatte der Regierung geschrieben: "Um in dieser Gemeinde

von Wey die Rechnung als richtig unterzeichnet hatten, Wey aber reklamierte, die Rechnungsausschüsse hätten unterzeichnet und diese Unterzeichnung sei vom Gemeinderat erschlichen worden. Die Kommission des Innern belehrte darauf diese Behörden, der Rechnungsausschuss habe die Rechnung nur zu untersuchen, die Passation aber müsse durch Gemeindebeschluss zustande kommen. (IA., No. 9, Litt. M_{20}).

86) Prot.Kl.Rat XXV, S. 334, No. 29/14.7.1825.
Bei der Rechnung für Boswil des Jahres 1825 stellte die Regierung fest, dass der Vermögenszustand nicht gehörig angegeben wurde, für die Ausgaben keine Belege angeführt waren und die Unterschriften des Ammanns und Gemeindeschreibers fehlten. (IA., No. 9, Litt. R_{11}, 3.5.1827)
1824 untersuchte Aarau die Rechnung der Gemeinde Hägglingen. Es hiess, die Rechnung sei undeutlich und verworren abgefasst worden. Dem Gemeinderat wurde Nachlässigkeit beim Bezug der Gemeindeeinkünfte bei beträchtlichen Kapitalschulden vorgeworfen. Sehr unglücklich war die Art des Bezugs dieser Einnahmen, indem jedes Mitglied des Gemeinderates den Einzug besorgte, somit auch jedes eigene Rechnung mit Einnahmen und Ausgaben zu stellen hatte. Gerügt wurden ferner die bezahlten Taglöhne an den Polizeiwächter. Dieser sollte nicht als Taglöhner gebraucht werden, sondern die Arbeit durch Frondienst erledigt werden. Der Gemeinderat bemerkte dagegen, dass man für die betreffende Arbeit nicht jeden gebrauchen könne und dass es unschicklich sei, alle Tage einen andern Arbeiter zu bestellen; es könne nicht jede Arbeit immer durch Frondienst geleistet werden. Mehrere Belege der Rechnung waren wie so oft nicht auf Stempelpapier geschrieben; die Fehlbaren wurden dem Bezirksgericht zur Verantwortung und Strafe verzeigt. Jedes Mitglied des Gemeinderates erhielt eine Busse von Fr. 15.- zu Handen des Armengutes. Die Mitglieder wehrten sich aber dagegen mit der Begründung, sie seien für die Verzögerung nicht verantwortlich, sie seien mehrmals zum Säckelmeister gegangen, hätten ihn aber nie angetroffen. Das Appelationsgericht sprach sie frei. (IA., No. 9, Litt. Q_{17}, 18.7.1825 und 11.2.1826)
In Anglikon hatte der Gemeinderat die Rechnung erst im Juli 1820, anstatt Ende April abgelegt. Der Rechnungsausschuss brauchte dann für seinen Rechnungsbericht zehn Monate, anstatt die vorgeschriebenen vierzehn Tage.

87) IA., No. 9, Litt. P und Prot.Kl.Rat XXV, S. 271, No. 14/13.6.1825.

den Gesetzen und Verordnungen Gehorsam und Achtung zu verschaffen, werden strengere Massregeln gegen die Fehlbaren das zweckmässige Mittel sein."Im Bereisungsrapport fügte er zu dem Falle hinzu: "Die Form dieser Rechnung ist beinahe in allen Gemeinden sehr mangelhaft, und eine Vorschrift wäre hier nicht weniger notwendig, als sie es für die Rechnung über das Gemeinds-, Armen-, Schul- und Kirchengut gewesen sein mag, wenn anders man zu einiger Gewissheit des ökonomischen Zustandes der Gemeinden gelangen soll.[88] Die Gemeinde Waldhäusern hatte für 1815 wegen Mangel an Gemeindeeinkünften keine Rechnung abgelegt. Auf die Frage der Regierung, aus welchen Einkünften die Gemeindsausgaben bestritten würden, antwortete der Ammann, dies sei vom Privatvermögen geschehen. Bei jeder Ausschreibung von Steuern würde auch sogleich die Rechnung für deren Verwendung abgelegt.[89] Grosse Mühe hatten die Behörden, dass die Kirchen- und Kapellenrechnungen den staatlichen Organen unterbreitet wurden. 1824 berichtete der Oberamtmann von Bremgarten, dass er deswegen gegen mehrere Gemeinden die Exekution anwenden musste.[90] 1828 sprach er sodann in seinem Bericht etwas Grundlegendes aus; es heisst: "In einigen Gemeinden werden die Gemeinderechnungen undeutlich, unbestimmt und verworren gestellt, sodass weder das Vermögen noch die Schulden der Gemeinde deutlich ersichtlich sind. Die Ausgaben und Einnahmen stehen unordentlich und durcheinander, ohne erforderliche Klassifikation. Meine Erinnerungen bleiben meistens unberücksichtigt, weil man entweder sich an die alte Rechnungsmethode gewöhnt hat, von deren Unzulänglichkeit oder Untauglichkeit man sich nicht überzeugen will oder weil man eine klare Ansicht über diesen wichtigen Gegenstand der Verwaltung scheut.[91]

DIE FINANZPROBLEME

Wenn wir uns nun der Finanzbeschaffung von Gemeinde und Kanton zuwenden, so wollen wir zuerst ungefähr die Koordinaten bestimmen, in denen die Probleme zu sehen sind. Die Besetzung durch die Fran-

88) IA., No. 9, Litt. L_{14}, Bremgarten, 22.3.1821 sowie No. 14, Bereisungsrapport Bremgarten 1822, S. 11; Prot.Kl.Rat XXI, S. 497, No. 12/6.9.1821; S. 560, No. 6/11.10.1821; S. 581, No. 25/22.10.1821.
89) do., XVI, S. 96, No. 24/22.2.1816 und IA., No. 9, Litt. G_1, 9.3.1816.
90) Prot.Kl.Rat III, S. 200, No. 17/5.3.1804 und IA., No. 14, Bereisungsrapport Bremgarten 1824, S. 5.
91) do., 1828, S. 7/8.

zosen und der Durchmarsch fremder Truppen hatte für die meist recht bescheiden, nahe am Existenzminimum lebenden Bewohner unseres Gebietes grosse Auflagen gebracht, von denen sie sich keinen Nutzen versprechen konnten. Viele Gemeinden waren deswegen verschuldet. Noch im Bereisungsrapport für den Bezirk Bremgarten von 1822 stellte der Oberamtmann fest, dass Villmergen die einzige Gemeinde war, die ein Kapitalvermögen von Fr. 6'950.3.6 besass, Arni und Büttikon waren schuldenfrei; die übrigen Gemeinden waren total mit einer Schuld von Fr. 142'273.3.1 belastet.[92] Im Jahre 1826 hatten die meisten Gemeinden immer noch mit den alten Schulden zu kämpfen.[93] Sah man nicht damals allgemein in den Steuern eine Kontribution für fremde Zwecke, und hatte somit das Steuerzahlen nicht immer noch einen Beigeschmack von Unfreiheit? Man unternahm daraufhin in dieser Periode möglichst wenig, richtete den Bedarf nach den Mitteln und hielt dadurch die Steuern möglichst tief. Trotzdem beginnen die Klagen, man habe früher nie solche Auflagen gehabt. Aber nicht nur die Steuersumme war hier allein massgebend, vermutlich kam der Organisation der Steuerverteilung noch mehr Bedeutung zu, denn diese schwankte zwischen alten und neuen Gesichtspunkten und war oft nur rudimentär. Die höhere Organisation bestimmte für die tiefere in der staatlichen Hierarchie eine Summe, und diese musste nun selber schauen, wie sie dazu kam.

DIE GERECHTIGKEITEN

Wenden wir uns vorerst den Gemeindeeinnahmen zu. Sie wurden oft aus Einkünften bestritten, die zufälliger Natur waren wie die Bürger- und die Weibereinzugsgelder, das Ohmgeld, die Einsassengelder, den Zehntloskaufsanteil für die Armenkasse, die Hundesteuern und Bussen. Die Ausgaben stiegen aber doch stetig an, besonders wegen dem Armenwesen, dem Schulhausbau und den Schulausgaben. Das Defizit in der Rechnung hätten nach alter Ordnung die Gerechtigkeitsbesitzer decken müssen. Dem widersprach aber ein Gesetz vom 4. Mai 1809, das vorschrieb, die Ausgaben für Schul-, Armen- und Polizeiauslagen sollten ohne Ausnahme auf alle Ortsbürger und Einsassen nach Verhältnis ihres Vermögens und Erwerbs verteilt und erhoben werden.[94] Die Folge davon

92) IA., No. 14, Bezirksbereisungsrapport Bremgarten 1822, S. 12.
93) do., 1826, S. 2.
94) Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen, Aarau 1811, Bd. 3, S. 271.

war an verschiedenen Orten ein Streit, ob die Gerechtigkeitsbesitzer oder alle Bürger die Unkosten decken oder in welchem Masse die Gerechtigkeitsbesitzer daran beteiligt sein sollten.

Unter einer Gerechtigkeit verstand man ein Nutzungsrecht an Wald und Weide,[95] welches früher in den Gemeinden des Freiamtes an den Hausbesitz gebunden war. Als Bevölkerung und Wohnstätten sich vermehrten, begann man, die Gerechtigkeiten zu halbieren und zu vierteilen. Nach Einführung der Kantonsverfassung gab es aber bald solche die wohl ein Haus besassen und Gemeindeglieder waren, aber von der Nutzung der Gemeindegüter ganz oder teilweise ausgeschlossen waren. Noch 1813 wollte zwar der Gemeinderat von Boswil einen Hauskauf nicht fertigen, weil die entsprechende Gerechtigkeit nicht im Kauf enthalte war. Die Regierung aber verlangte die Fertigung, weil es nach ihrer Ansicht nun Häuser ohne Gerechtigkeit geben durfte.[96] In der Helvetik wurden durch die Trennung der Gemeinden in die "aristokratische Bürgergemeinde" und die "demokratische Einwohnergemeinde" die Gerechtigkeiten Privatrechte, eigentliche Nutzungskorporationen, und bei der möglichen Ambivalenz zwischen Nutzen und Pflichten wurde die Betonung damit auf den Nutzen gesetzt.[97] Die Gerechtigkeiten wurden nun wie übriges Eigentum verkauft, verpfändet, vererbt. Die Nutzung bestand oft in einem Beholzungsrecht; bei anderen Gerechtigkeiten war die Nutzung ehemaligen Gemeindelandes eingeschlossen. Den damit verbundenen Pflichten versuchte man sich mit der Zeit zu entziehen. Das helvetische Gesetz hatte also, wohl entgegen seiner Absicht, neue Privilegierte geschaffen. Diese erfuhren in der nachfolgenden Epoche eine Stärkung, in der die "aristokratische Bürgergemeinde" der Zeitströmung entsprach.[98] Der nächste Schritt zur Sicherung der Privilegien bestand in der Aufteilung des Weidlandes, ja, des ganzen Gerechtigkeitsgutes, also an einigen Orten auch des Waldes unter die Berechtigten, eine Konsequenz des nun privatrechtlichen Charakters

95) Sachs Adolf, unter Mitarbeit von Boner Georg, Wiggwil, in "Unsere Heimat", a.a.O., 40. Jahrg., 1966, S. 38ff..

96) IA., No. 9, Litt. E_{19}, 1813.

97) Bütler Placid, Aus der Vergangenheit einer Bauerngemeinde im obern Freiamt, Aarau 1923, S. 20.

98) Um die Rechte des Bürgers ausüben zu können, musste man ja Eigentümer oder Nutzniesser eines liegenden Gutes von 200 Schw.Fr. Wert oder eines Schuldbriefes von 300 Schw.Fr. auf unbeweglichem Gut sein. (Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen, a.a.O., 1. Teil, S. 10/11, § 3) Ferner mussten zwei Drittel des Gemeinderates aus Ortsbürgern bestehen. (do., Bd. 5, Aarau 1814, S. 253, § 30).

der Gerechtigkeiten. Die Gerechtigkeitsbesitzer versprachen in der Phase der Teilung, ganz oder teilweise die Gemeindelasten zu übernehmen. Doch diese temporäre Betonung der Lasten auf den Gerechtigkeiten sollte nur die Teilung erleichtern.

Im Jahre 1812 setzte das Departement des Innern fest: "Wir betrachten... die Gerechtigkeiten noch immer als mittelbares Gemeindgut, das zur Bestreitung der ordentlichen Gemeindeausgaben vorzüglich bestimmt ist." Ein grosser Teil der Gemeindslasten sollte auf ihnen als auf einem Teil des Gemeingutes haften.[99] Aber das Verhältnis war nicht bestimmt; es musste nun in jeder Ortschaft durch eine besondere Uebereinkunft festgelegt werden. Später versuchte die Regierung, die Umwandlung des Gerechtigkeitsgutes in Gemeindegut zu bewerkstelligen.[100] Doch die Gerechtigkeitsbesitzer z.B. von Aristau wehrten sich sogleich, es handle sich um Privateigentum. Die Armen hätten die Gerechtigkeiten mit Gülten als Unterpfand verschrieben und würden, wenn man die Gerechtigkeiten nicht als Privateigentum betrachtete, sofort in Geldstag fallen. Schon wünschten Kreditoren, die der Sache nicht mehr trauten, Bezahlung ihres Kapitals.[101] 1813 traf eine "ehrerbietige Vorstellung der armen, notleidenden Gerechtigkeitsbesitzer in der Gemeinde Meienberg" bei der Regierung ein. Der dortige Gemeinderat hatte ein neues Steuerreglement vorgelegt. Darnach hätten sehr viele Arme, die vom Armengut unterstützt werden mussten, ebensoviel an die Gemeindeausgaben zahlen müssen wie die Reichen, weil die Armen ebensoviele Gerechtigkeitstitel wie die Reichen besassen. Der Ammann und seine Mithaften stützten sich auf die alte Uebung.[102] Es spielte auch der Umstand eine Rolle, dass einzelne Gemeinden abgetrennt worden waren und die Ausgaben sich nun nicht mehr auf soviele Bürger verteilten, also anstiegen. Das neue Steuergesetz wurde verworfen. Man wollte nicht zuerst auf die Gerechtigkeit an sich bezahlen und dann die Gerechtigkeit als Vermögenswert noch versteuern. Man verstand nicht mehr, warum die Gerechtigkeitsbesitzer die Kosten z.B. für den Gottesdienst hätten berappen sollen und nicht die Pfarrgenossen.[103] Das

99) IA., No. 9, Litt. E_{11}, 1812.
100) IA., No. 9, Litt. L_{16}, 5.4.1821.
101) do., 2.1.1821.
102) Es heisst darin: *Wir glauben, alte Uebung sei durch Gesetz aufgehoben, sonst braucht man keine Gesetze.* Uebrigens, eine Gemeinde allein habe jetzt mehr Ausgaben als früher das ganze Amt Meienberg. (IA., No. 9, Litt. E_{16}, 1813).
103) do.

neue Steuerreglement enthielt auch komplizierte Verteilungsverfahren. So hätte der Schullohn zur einen Hälfte vom reinen Vermögen der Bürger, die andere Hälfte zu einem Drittel aus dem Armengut und zu zwei Dritteln von den Gerechtigkeitsbesitzern bestritten werden sollen. Die Gerechtigkeiten wurden nach dem zwanzigfachen jährlichen Ertrag geschätzt.[104]

Man wollte die Gerechtigkeitsbesitzer doppelt belasten. Manchmal scheint es, als seien die Aermeren diese Gerechtigkeitsbesitzer gewesen. Es ist zu vermuten, dass sie das besitzen wollten, was sie früher z.B. als Tauner nicht haben konnten, aber auch, dass man den Armen Anteil am Gerechtigkeitsgut gab, damit sie die Armenkasse nicht direkt belasteten. Doch dies ist nur die eine Sicht bei diesem Problem. An vielen Orten ist wohl das Gemeindeland fast stillschweigend

104) In Auw kam es 1829 zu einem Steuerstreit. Vor der Revolution hatte noch jedes Haus eine Gerechtigkeit gehabt, die Ausgaben waren sehr gering gewesen. Nach der Einführung der Verfassung hatten mehrere grosse Bauern ihre Häuser mit dem Gerechtigkeitsanteil an Fremde verkauft. Bald darauf entbrandte ein Streit, wer die aufgelaufenen Schulden und Kriegslasten bezahlen müsse. Die Gemeinderechnung zu Auw wurde bis zum Jahre 1825 nie mehr vor versammelter Gemeinde abgelegt. 1825 mussten die Gerechtigkeitsbesitzer einen Drittel der Unkosten übernehmen, d.h. der Säckelmeister bezahlte trotz Einwendungen von Armen aus dem Gerechtigkeitsgut. 1826 wollte der Gemeinderat den Gerechtigkeiten die Hälfte der Armen-, Schul- und Ortspolizeikosten aufbürden; die andere Hälfte sollte aus dem Vermögen der Gerechtigkeitsbesitzer und Ortsbürger bestritten werden, was verworfen wurde. Nicht nur hier wurde über den Ursprung und die Bedeutung der Gerechtigkeiten an sich gestritten, denn niemand wusste darüber genau Bescheid. Die Gerechtigkeitsbesitzer sprachen von Privatgut, das nur als Vermögensposition versteuert werden müsste, Auw besitze keine Gemeindegüter, die allen Ortsbürgern zuständig seien; die Nichtgerechtigkeitsbesitzer und Ortsvorsteher meinten, man könne sich nichts anderes denken, als dass es sich um Gemeindegut handle, das verteilt wurde, um sämtliche Kirchen- und Gemeindelasten sowie die Gemeindsarbeiten aus diesem Steuergut zu bestreiten. Man stritt sich um die Formel "mit Nutzen und Beschwerden", wobei die einen meinten, hier läge der Beweis, dass die Gerechtigkeitsbesitzer vorzüglich zahlen müssten; die andern sahen darin eine Formel, die bei allen Verkäufen von Privatgütern angewendet würde. Dem allem setzte die Regierung mit einem Kompromiss ein Ende:

1) *Jeder Besitzer einer Gerechtigkeit zu Auw hat den laufenden Kaufwert seines Anteils an dem Gerechtigkeitsgut als sein wahres Privateigentum zu besitzen und zu nutzen und davon nur in demjenigen Verhältnisse an die Bedürfnisse der Gemeinde beizutragen, in welchem auch das übrige Privat-Vermögen der Gemeindbewohner mit Steuern belegt wird.*
2) *Der allfällige Ueberschuss des Kapitalwertes der jährlich aus seinem Gerechtigkeits-Anteil sich ergebenden Nutzung über dem laufenden Kaufwerte desselben ist fortwährend als wirkliches Gemeindgut zu betrachten, und die Gemeinde ist berechtigt, daraus vorzugsweise, ehe das Privatvermögen der Gemeindeeinwohner dafür in Anspruch genommen werden kann, aus dem Ertrage desselben die Gemeindsbedürfnisse zu bestreiten.*

(IA., No. 9, Litt. U_1, 1829).

in Privateigentum umgewandelt und immer mit kleineren Abgaben belastet worden. Muri-Wey hatte 1804 das Gemeindeland verteilt, 1807 bezahlten die Gerechtigkeitsbesitzer noch den Ueberschuss der Ausgaben. Später jedoch übernahmen sie nur noch die Besorgung der Nebenstrassen.[105] Auch nahm das Prinzip der Besteuerung nach dem Vermögen als das modernere, fortschrittlichere immer mehr überhand.

STEUERSTREITIGKEITEN ZWISCHEN ORTSBÜRGERSCHAFTEN

Steuerstreitigkeiten gab es nicht nur wegen den Gerechtigkeiten. Auch die Gemeinden, die sich aus verschiedenen Ortschaften zusammensetzten, boten Anlass dazu.[106] Aarau verlangte deswegen die Bildung eines Ausschusses und eine gerechte Verteilung nach Vermögen und Erwerb. Dann gab es Anfragen wegen den auswärts wohnenden Gemeindebürgern. So durfte Muri diese bei seinem Schulhausbau nicht belasten.[107]

DAS STEUERVERHÄLTNIS ZWISCHEN ORTSBÜRGERN UND EINSASSEN

Mehr zu reden und zu schreiben gab das Steuerverhältnis zwischen Ortsbürgern und Einsassen. Man bezeichnete alle Schweizerbürger und Fremden, welche nicht in das Gemeindegut eingekauft waren, als Einsassen, und sie mussten alljährlich das sog. Einsassengeld bezahlen[108] Abgesehen von der Höhe des Beitrages, der immer wieder

105) Meng Gregor, Geschichte des Amtes und der Pfarrei Muri, in "Programm der Bezirksschule in Muri", Sarmenstorf 1858-1862, 1860, S. 24ff.

106) Die Ortsbürgerschaft Muri-Langdorf beklagte sich z.B. im Jahre 1824, ihr Steueranteil sei innerhalb der Gemeinde Muri sehr ungerecht festgelegt, die Einwohner von Wey und Wili mit schönem Vermögen, beträchtlichem Erwerb, mit drei Wirten, Schmieden, grossen Krämern, mit der Bleiche und den grösstbesoldeten Beamten müssten nur halb soviel auf das Tausend ihres oft erst noch lange nicht ganz in Berechnung gebrachten Vermögens bezahlen als die Einwohner von Langdorf, Egg und Hasli, die nichts als grösstenteils verschuldete Liegenschaften besässen. (IA., No. 9, Litt. P_{16}, 1824 und Prot. Kl.Rat XXV, S. 308, No. 35/30.6.1825).
Ein ähnlicher Steuerstreit entbrandte 1829 zwischen Waltenschwil und Buelisacker. Waltenschwil habe als die präponderierende Gemeinde bei Verteilung von Requisitionen den Herrscherstab geführt und aus eigener Machtvollkommenheit die Steuerbasis eingeführt. *Man schuldete schweigend, was man einer grössern Gewalt gegenüberstehend oder unterliegend nicht ändern konnte,* bald habe der eine oder andere Bürger auf Abrechnung an die Schuld bezahlt, der Verteilungsschlüssel sei aber nie anerkannt worden. (IA., No. 9, Litt. U_{26}, 1828/29).

107) Prot.Kl.Rat XXVII, S. 66, No. 10/9.2.1827.

108) Senn Walter, Der Finanzausgleich zwischen Staat und Gemeinden im Kanton Aargau seit 1803, Affoltern am Albis, 1933, S. 17.

umstritten wurde, ging es oft um die Frage, ob die Einsassen noch zu weiteren Leistungen bei ausserordentlichen Aufwendungen der Gemeinden verpflichtet werden konnten. Bremgarten wollte dies beim Bau der sog. 30er Strasse.[109] Aber die Einsassen waren bei der Bestimmung des Strassenbaus nicht gefragt worden; das Einsassengeld sollte die einzige Forderung bleiben. Es ist aber verständlich, dass bei der prozentualen Zusammensetzung zwischen Ortsbürgern und Einsassen in Bremgarten eine Art Tauziehen entstand.[110] Dass das Einsassengeld die einzige Forderung sein sollte, wollten aber z.B. auch die Ortsvorsteher in Nesselnbach nicht begreifen und liessen über einen Einsassen Exekution und Gant verhängen, obwohl die Regierung ihn von einer Bezahlung für ordentliche Gemeindeausgaben neben dem Einsassengeld freigesprochen hatte.[111]

SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERRICHTUNG EINES STEUERREGLEMENTS (WOHLEN)

Wie es um die Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Steuern stehen konnte, zeigt das Beispiel von Wohlen. Man hatte dort früher zum Teil mit Holzverkäufen die Ausgaben gedeckt. In der Rechnung 1822/23 waren dies weitaus die Haupteinnahmen.[112] Aehnliches geschah in andern Gemeinden, besonders für den Bau von Armen- und Schulhäusern. Nun verlangten aber Zeit und Umstände 1828 doch ein Steuerreglement, wobei man in Wohlen darunter eine genaue Aufzeichnung des Vermögens der einzelnen Gemeindeglieder verstand. Die Regierung musste dafür die Frist immer wieder verlängern, Exekution wurde angedroht. Die Gemeinde wollte mit folgender Schilderung ihrer Schwierigkeiten der Regierung die Verzögerung verständlich machen. Sie schrieb, die Sache gäbe viel Arbeit, "indem das Mass der Aecker

109) In der Vorstellung des Stadtrates hiess es: *Die Einsassen bilden mehr den dritten Teil der gesamten Bevölkerung hiesiger Gemeinde, sie befinden sich im Besitz der einträglichsten Gewerbe, sind Eigentümer jener Werkstätten, welche durch einen lebhaften Transit gerade am meisten gewinnen.* (Akten des Baudepartements, B, No. 1 C, Vorstellung des Stadtrates von Bremgarten, 6.7.1830).

110) So heisst es in einer Geschichte über die Bremgartner Stadtschützengesellschaft, mit dem Jahre 1816 hätten die Versuche der Einsassen begonnen, in die privilegierte Stellung der Ortsbürger eine Bresche zu legen. Es ging bei den Schützen darum, dass Einsassen auch bei den Verehrgaben mitschiessen durften, was sie 1817 erreichten. (Müller-Landolt J., Geschichte der Stadtschützengesellschaft, Bremgarten 1908, S. 55).

111) Prot.Kl.Rat, XVI, S. 257, No. 11/15.5.1816; S. 358, No. 8/11.7.1816; S. 416, No. 19/7.8.1816.

112) Gemeindearchiv Wohlen, Polizeirechnung vom 27.4.1822 - 2.7.1823.

und Wiesen von vielen einen Drittel zu klein, von andern wieder zu gross, und wo man sich dann nicht anderst als durch das Zehntenmassbuch behelfen kann, welches aber eine sehr langweilige Arbeit ist, indem man manchmal wegen dem vielen verhandelten Lande seit der Zeit, da es gemessen worden, eine ganze Stunde zubringen kann, bis die Grösse eines Ackers aufgefunden ist. Auch kann man viele nicht dazu bringen, ihre Liegenschaften anzugeben. Die grössten Schwierigkeiten bekommen wir wegen Angaben des Einzuges und der Schulden, denn diejenigen, welche Kapitalien besitzen, geben selbe nicht an, und bestimmt wissen kann man sie auch nicht, und die so tief in Schulden stecken, sagen, sie lassen sich auch nicht zwingen, sie anzugeben, indem sie dadurch ihren Kredit verlören."[113]

DIE KRIEGS- UND VERMÖGENSSTEUERN DES KANTONS

Auch der Kanton hatte durch die Kriege und die politischen Ereignisse viele Schulden. Er erhob Kriegssteuern oder sog. Vermögenssteuern. Die ersten erhobenen Vermögenssteuern waren die ausserordentlichen Kriegssteuern von 1805, 1809, 1813 und 1815.[114] Es würde zu weit führen, all die vielen Gesuche um Verminderung und Reklamation aus dem Freiamte aufzuzählen. Sie wurden meist abgewiesen. Die zu wenig genauen Formulierungen waren oft ein Grund für die Ablehnung.[115] Vor allem die Kosten für das Wehrwesen bedeuteten im Freiamt einen Stein des Anstosses. Die Gemeinen Herrschaften kannten

113) IA., No. 9, Litt. V_{39}, 30.6.1828.
114) Senn Walter, Der Finanzausgleich, a.a.O., S. 53.
115) Gesuche um Verminderung des festgesetzten Betrages kamen z.B. von Bettwil, Hilfikon, Merenschwand, Abtwil und Mühlau. (Prot.Kl.Rat, XXVII, S. 52, No. 16/31.1.1827, Bettwil; XXVIII, S. 71, No. 33/31.1.1828, Hilfikon/Bettwil; XXIX, S. 647, No. 7/28.12.1829, Merenschwand; F., No. 22, Litt. C_{30}, Abtwil und Mühlau)
Der Gemeindeammann von Merenschwand berichtete dabei, einige hundert Jucharten Land seien im Wert von Fr. 200 per Juchart auf das Vermögensregister getragen worden, damit nicht bereits die Hälfte der Bürger, deren Passiven ihr Vermögen überstiegen habe, nicht aus den Registern weggefallen wäre. Dieser Boden könne in Wirklichkeit nach dem Ertrag und den laufenden Preisen nicht um Fr. 80 per Juchart verkauft werden. (F., No. 22, Litt. C_{45}, 4.12.1829) Schuld daran waren die Ueberschwemmungen der Reuss. Aber die Beschwerde war zu wenig genau abgefasst; die Regierung sah darin keinen Beweis für eine falsche Einschätzung und wies das Begehren ab.
Der Gemeinderat von Hilfikon führte an, die Gemeinde sei durch den Loskauf von Bodenzinsen in Schulden geraten, das Vermögen habe sich durch das Falliment dreier Ortsbürger und das Ausheiraten vermöglicher Töchter allzusehr vermindert, doch auch diese Angaben nützten nichts. (F., No. 22, Litt. C_{16}, 22.1.1828).

Vermögenssteuern 1822, 1828:

	Vermögen	Steuer	
Bezirk Bremgarten			
Arni-Islisberg	172'320 £	129.2.6 £	
Berikon	269'270	201.9.8	
Bremgarten	919'920	689.9.6	
Büttikon	215'400	161.5.9	
Dottikon	344'720	258.5.5	
Eggenwil	140'000	105.-.-	
Fischbach-Göslikon	140'000	105.-.-	
Hägglingen	538'600	403.9.8	
Hermetschwil	86'200	64.6.5	Kloster: 466'640/350.-.-
Hilfikon	161'600	121.2.2	
Jonen	430'950	323.2.2	
Niederwil	280'070	200.0.7	
Oberlunkhofen	161'600	121.2.2	Gnadenthal: 146'440/109.-.-
Oberwil	290'790	218.1.2	
Rudolfstetten	161'600	121.2.2	
Sarmenstorf	700'100	525.1.4	
Tägerig	377'000	282.7.6	
Uezwil	258'550	193.9.2	
Unterlunkhofen	107'670	80.7.7	
Villmergen	818'670	614.2.-	
Widen	161'600	121.2.2	
Wohlen	883'350	662.5.2	Anglikon: 318'840/239.1.4
Zufikon	236'950	177.7.2	
	8'175'770	6'132.-.-	
Bezirk Muri			
Abtwil	235'920	176.9.5	
Aristau	611'240	458.4.5	
Auw	540'750	405.5.8	
Beinwil	525'720	394.2.9	
Benzenschwil	-	-	
Besenbüren	185'270	138.9.7	
Bettwil	350'120	262.5.9	
Boswil	867'720	650.7.9	
Bünzen	289'200	216.9.2	
Buttwil	219'750	164.8.2	
Dietwil	382.440	286.8.4	
Geltwil	137'440	103.-.8	
Kallern	117'400	88.-.6	
Merenschwand	1'050'320	787.7.6	mit Benzenschwil und Mühlau
Mühlau	-	-	
Muri	832'660	624.5.2	Kloster 3'384'000/ 2'538.-.-
Oberrüti	349'040	261.7.8	
Rottenschwil	130'350	97.7.7	
Sins	1'192'550	894.4.2	
Waldhäusern	226'240	169.6.8	
Waltenschwil	309'150	231.8.8	
	8'553'380	6'415.-.-	
Bezirk Aarau	10'302,833	7'727.-.-	
" Baden	8'778'870	6'584.-.-	
" Zofingen	11'794'990	8'846.-.-	(F., No. 22, Litt. A_{21})

früher keine Wehrpflicht, die Forderungen waren also neu.[116] In einer Bittschrift sämtlicher Gemeinderäte des Bezirks Muri aus dem Jahre 1818 kommt dies stark zum Ausdruck, denn sie beschwerten sich wegen der streng anbefohlenen, kostspieligen Bekleidung und Bewaffnung sämtlicher Elitemannschaften, aber auch wegen der unsanften Behandlung der auf Piquet stehenden Truppen während der Instruktionszeit. Die Regierung gab dem Oberamtmann einen Verweis, weil er der Bittschrift sein Visum erteilt hatte, den Gemeindeammännern wurde das Missfallen der Regierung bezeugt, weil sie ohne Auftrag im Namen des Gemeinderates unterzeichnet hatten und das Schreiben unschickliche Ausdrücke enthielt.[117] Alle diese Vorfälle ergeben den Eindruck, dass die Regierung bei ihren Forderungen zugunsten des Kantons kaum mit sich reden liess und gegenüber allen Bitten hart blieb. Im Freiamt hatte man aber wieder einmal in ausserordentlicher gemeinsamer Aktion eine Bittschrift gegen eine Auflage der Regierung gestartet.

ENTWICKLUNG UND ZUSTÄNDE IM SCHULWESEN

Neben der Einteilung, Gemeindeorganisation und der langsamen Klärung der verschiedenen Abgaben und dem Problem der Steuerverteilung stellten die Verbesserung des Schulwesens und der Verkehrswege wichtige Glieder im Aufbauwerk dieser Jahre dar. Auf das Schulwesen wollen wir nur kurz eingehen; es wird die Aufgabe von besonderen Arbeiten sein, die Schulgeschichte zu erforschen.

Im Bereisungsrapport des Jahres 1823 aus Bremgarten bemerkte der Oberamtmann, dass bis zum Jahre 1798 nur Bremgarten und Eggenwil Schulhäuser hatten, seither seien aber 17 neue erbaut worden und weitere würden folgen. Friedlisberg, Islisberg, Hilfikon und Hermetschwil seien aber nicht im Stande, Schulhäuser zu errichten, indem sie unter ihren Einwohnern kaum einen vermöglichen Bürger und zudem kein oder fast kein Gemeindegut hätten.[118] 1826 hatte Friedlisberg immer noch kein Schulhaus. Der Oberamtmann fügte hinzu, es habe aber dort eine reiche Kapelle, die die Zinsen ihrer Kapitalien nicht brauche. 1829 waren es von den 26 Gemeinden des Bezirks nur noch Hermetschwil, Staffeln und Hilfikon, die keine

116) Halder Nold, Geschichte des Kantons Aargau, 1803-1953, Bd. 1, Aarau 1953, S. 112.
117) Prot.Kl.Rat XVIII, S. 395, No. 7/21.10.1818; XIX, S. 20, No. 14/18.1.1819.
118) IA., No. 14, Bereisungsrapport Bremgarten 1823, S. 10/11 und 1826, S. 6.

eigenen Schulhäuser besassen,[119] wobei Hermetschwil aber eines erhalten sollte, nachdem das dortige Kloster nach einigen Widerständen sich bereit erklärt hatte, den erforderlichen Platz geben zu wollen.[120] Immer wieder gingen die Gemeinden die Regierung um Unterstützung beim Schulhausbau an, welche jeweilen £ 100 bis £ 300 bewilligte. Hie und da wurden die Schulen nach einer Weisung des Generalvikars Wessenberg durch die Kapellenfonds unterstützt, der Schulunterricht durch den Geistlichen der Kaplanei erteilt.[121] Aus verschiedenen Quellen suchte man Geld für die Schule zu äufnen. So bat der Gemeinderat von Bellikon und Hausen, die Baumpflanzungsgelder für Hochzeiten und Kindstaufen zu Gunsten des Schulfonds verwenden zu dürfen, was abgewiesen wurde.[122]

Wie bekannt, war der Lohn der Lehrer äusserst bescheiden. Bevor die Besoldung gesetzlich geregelt wurde, hatte in Bremgarten ein Lehrer 16f; die gesetzliche Regelung verlangte dann 80f.[123] Damit der Lehrer in Hägglingen zu seinem Lohn kam, musste der Oberamtmann den Landjäger auf Exekution schicken.[124] 1816 hatten die meisten Lehrer einen Lohn von £ 100, einige nur £ 75, doch andere wieder mehr, wie z.B. in Tägerig £ 195, Sarmenstorf £ 192 und Sins £ 120. Aber die Lehrer mit einem Gehalt von £ 100 hatten eine sehr verschiedene Anzahl Kinder zu unterrichten. So in Abtwil 53, Anglikon 55, Dottikon 127, Merenschwand 140, Muri-Wey 186.[125] 1827 wollte der Gemeinderat von Auw die Schulstube erweitern, weil sie für die 120 Kinder zu klein wurde. Einen zweiten Lehrer wollte man nicht anstellen.[126] Wegen dem Strohflechten wurden die Kinder öfters zu Hause zurückgehalten.[127] Das Sittengericht Lunkhofen wurde wegen dem neu erlassenen Primarschulgesetz bei der Regierung vorstellig, weil dieses Gesetz den täglichen Schulbesuch im Sommer verlangte.[128]

Im Bezirk Muri rang man um die Errichtung einer Sekundarschule, nachdem Bremgarten 1824 eine erhalten hatte. In Sins unterhielt die

119) do., 1829, S. 7.
120) do., 1826, S. 6.
121) Prot.Kl.Rat VIII, S. 369, No. 14/1.10.1807.
122) do., XXX, S. 420, No. 23/26.8.1830.
123) KW., No. 7_{24}, S. 15/16, 21.6.1809.
124) IA., No. 14, Bereisungsrapport Bremgarten 1822, S. 5.
125) do., Jahres- oder Rechenschaftsbericht des Kleinen an den Grossen Rat, 1816 auf 1817.
126) IA., No. 9, Litt. U_1, 1829/8.5.1827.
127) IA., No. 14, Bereisungsbericht Bremgarten 1816 und 1821, S. 10.
128) Prot.Kl.Rat XXIII, S. 253, No. 30/20.5.1823.

"löbliche Lesegesellschaft" eine ländliche Lateinschule, der man aber mit Rücksicht auf den Bezirkshauptort die Umwandlung in eine Sekundarschule nicht gestattete, obwohl in Muri infolge Rivalität zwischen Gemeinde und Kloster eine solche lange nicht zustandekam.[129] Der Oberamtmann Muris berichtete 1817: "Aber traurig ist das harte Schicksal, welches uns ausser Stand setzt, die so erwünschten Früchte einer Sekundarschule geniessen zu können. Die hiesige Klosterschule ersetzt uns nicht den kleinsten Teil dieses grossen Verlustes. Denn, da sie eigentlich nur die Erziehung für den Ordensstand zum Hauptzweck hat, so wird die Aufnahme in dieselbe nur sehr wenigen Grossbegnadigten bewilligt."[130] Im nächsten Bericht heisst es mit Schärfe: "...wir haben keine Stadt in unserem Hauptort, sondern ein Kloster. Und Volksbildung behagt nicht jedermann; deswegen sind wir so glücklich, die Sekundarschule der allerseligsten Dummheit aufopfern zu können." [131] Die Klosterschule in Muri zählte aber 1820 vierzig und mehr Schüler, die höchste Zahl bis anhin.[132] 1816 hatte die Regierung den Schulrat gebeten, den "Entwurf über die Einrichtung des gesetzlich anerkannten Gymnasiums für den katholischen Teil des Kantons" bald vorzulegen.[133] Auch von einem Priesterseminar in Muri war die Rede gewesen, aber die Regierung wollte sich nach damaliger Zeitströmung dabei ihren grossen Einfluss sichern. Die neue Anstalt sah man vom Kloster getrennt,[134] damit dieses wiederum nicht zuviel Einfluss habe. Mit dem Ausscheiden des tüchtigen Wessenbergs fiel alles ins Wasser und nahm dann seinen bösen Gang. "Die Aussichten auf die künftige Kultur...in unserem Bezirk sind daher sehr niederschlagend", meinte Oberamtmann Strebel.[135] Enden wir mit folgenden Feststellungen in der Kantonsgeschichte von Nold Halder: "Die Schulzeit endete in den katholischen Landesgegenden in der Regel mit dem zurückgelegten 13., in den reformierten mit dem 16. Altersjahr. Ausser dem Bezirk Kulm besass Muri am wenigsten Schulhäuser. Trotz den gesetzlichen Regelungen hatte in den Bezirken Bremgarten und Muri kein einziges Kind die Schule regelmässig besucht."[136]

129) Halder Nold, Geschichte des Kantons Aargau, a.a.O., S. 306.
130) IA., No. 14, Amtlicher Bericht, Muri 1817, S. 18.
131) do., 1818/19, S. 26.
132) Rohner F., Die Klosterschule Muri zur Zeit der Helvetik, in "Unsere Heimat", Bd. 29, Wohlen 1955, S. 32.
133) Prot.Kl.Rat XVI, S. 99, No. 10/23.2.1816.
134) Jörin E., Der Kanton Aargau, a.a.O., Argovia Bd. 53, S. 47.
135) IA., No. 14, Amtsbericht, Muri 1822, S. 20.
136) Halder Nold, Geschichte des Kantons Aargau, a.a.O., S. 307.

SCHWIERIGKEITEN BEIM STRASSENBAU

Für eine vorwiegend landwirtschaftliche Bevölkerung spielte damals der Zustand der Strassen keine grosse Rolle; für Gewerbe, Handel und Industrie in den grösseren Gemeinden wuchs die Bedeutung, aber für die regierenden Kreise stellte eine Strasse ein Politikum dar. Die einzelnen Kantonsteile mussten durch den Strassenbau integriert werden, dies war vorerst gegenüber dem Fricktale notwendig. So nahm vorerst der Bau der Staffeleggstrasse die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch. Aber damals waren die Orte, die an guten Verkehrswegen interessiert waren, wie einige wenige Punkte in den weiten landwirtschaftlichen Gebieten verteilt. Was die wenigen Interessierten wollten, mussten die Desinteressierten tragen. Es handelte sich wieder einmal um ein Stadt-Land Problem.

So reklamierten schon die Küttiger beim Bau der Staffeleggstrasse. Diese Hauptstrasse sei kein Bedürfnis der Gemeinde, keine Lokalsache, sie begehre die Strasse nicht, treibe keinen Handel, sie bleibe beim Landbau. Vorteile sahen sie keine, nur Nachteile wegen dem Verlust an Land.[137] Dazu kamen höchst unglückliche Anordnungen für den Bau und Unterhalt der Strassen, sodass die Klagen bei der Regierung in doppelter Ausfertigung eintrafen: Klagen wegen dem schlechten Zustand der Strassen und Klagen, weil man sie ausbessern musste.

Im Jahre 1807 beschloss der Kleine Rat, die Strasse Brugg, Birrfeld durch die Bezirke Bremgarten und Muri nach Luzern zu verbessern und den Unterhalt nicht mehr den Anstössern, sondern den ganzen Gemeinden aufzuerlegen.[138] Im Jahre 1808 klagte der Kanton Zug über den Zustand der Strassen von Brugg nach Mellingen und von Bremgarten nach Lunkhofen.[139] Im Bereisungsrapport des Jahres 1821 entschuldigte sich der Oberamtmann von Bremgarten, er habe einige Gemeinden wegen den beinahe unbefahrbaren Wegen nicht besuchen können.[140] Allerdings spielte hier die ungünstige Witterung auch eine Rolle. Man stelle sich das Reisen bei ungünstiger Witterung vor, vor allem die Bachüberquerungen. Erst 1819 beschloss z.B. die Gemeinde Wohlen, eine Brücke über die Bünz bauen zu lassen.[141] 1826 bemerkte der Ober-

137) Jörin E., Der Kanton Aargau, a.a.O., Argovia Bd. 52, S. 71.
138) do., S. 68.
139) Prot.Kl.Rat IX, S. 237, No. 3/18.7.1808.
140) IA., No. 14, Bereisungsrapport Bremgarten 1821, S. 1.
141) Beyli F., Mitteilung aus dem Stilleben und Haushalte der Gemeinde Wohlen, Wohlen, 1902, S. 11.

amtmann: "Die Kommunikationsstrassen im Bezirk sind im allgemeinen schlecht, und es ist ungeachtet der durch das Oberamt geschehenen wiederholten Aufforderung für Verbesserung derselben wenig getan und geleistet worden."[142] "Nur Sandboden und grosse mit Wasser und Schlamm angefüllte Löcher", so wurde das Strassenstück von der Reuss nach Unterlunkhofen 1830 beschrieben, das Muri und Sarmenstorf mit Zürich verband.[143] Und er meinte, es würde mehr geleistet, wenn die Männer unter Anleitung eines Kunstverständigen arbeiten könnten. Schon 1821 wurde zwar bestimmt, es müsse für die Beaufsichtigung der Strassenverbesserungsarbeiten in den Bezirken Muri und Bremgarten ein eigener Aufseher mit 15 bz. Taggeld bestellt werden,[144] was wohl ein ungenügender Anfang zur Lösung der Aufgabe darstellte. 1827 und 1828 meldete er, es werde nichts geleistet, wenn nicht durch Exekution eingeschritten werde,[145] die Kommunikationswege von einer Gemeinde zur andern seien am meisten vernachlässigt, die Landstrassen hingegen, wo obrigkeitliche Wegknechte bestellt seien, befänden sich in gutem Zustande.[146] Das war ein Hinweis für die Ueberwindung der Schwierigkeiten. Im Bericht der Baudirektion über das Bauwesen im Jahre 1828 steht, dem Uebel könne von Grund auf nur durch ein anderes System zur Unterhaltung der Strassen abgeholfen werden. Doch dieser Passus wurde durchgestrichen und durch eine Anklage an die Adresse der Oberamtmänner ersetzt, sie würden der Strassenverbesserung zu wenig Aufmerksamkeit schenken.[147]

Die Meldungen aus Bremgarten zeigen einen fallenden Stimmungsbarometer. Für 1821 lesen wir, die zur Arbeit angehaltenen Gemeinden hätten viel getan, ja mehr geleistet, als man erwarten zu können glaubte.[148] 1830 heisst es von Unwille, Zwang, Exekution.[149] Die Ursachen mögen in der allgemeinen politischen Entwicklung liegen, im vermehrten Aufgabenbereich durch den Bau der Strasse von Bremgarten nach Zürich, aber auch im langweiligen, ständigen Verbessernmüssen und wieder Verbessernmüssen der gleichen Strassen.[150] Damit

142) IA., No. 14, Bereisungsrapport Bremgarten 1826, S. 7.
143) F., No. 13, Litt. M_{41}, 1830/31.
144) Prot.Kl.Rat XXI, S. 411, No. 22/23.7.1821.
145) IA., No. 14, Bereisungsrapport Bremgarten 1828, S. 5 und 1827, S. 4.
146) do., 1828, S. 6.
147) IA., No. 14, Bericht der Baudirektion über das Bauwesen im Jahre 1828.
148) IA., no. 14, Bereisungsrapport Bremgarten 1822, S. 2.
149) do., 1830, S. 6.
150) 1824 berichtete der Oberamtmann: *Ausbesserungen auf Dorf- und Nebenstrassen sind auch gemacht worden nach gewohnter Art, so nämlich, dass man dieselben*

wuchs der Unmut mit den Jahren. Durch das System der Fronarbeit standen viele Leute herum, dadurch wurde weniger gearbeitet, an Fachleuten fehlte es, die richtigen, dauerhaften Vorkehrungen zu treffen. So stand man wohl ratlos und verärgert innert kurzer Zeit wieder mit einer Schaufel in der Hand auf der Strasse.

Natürlich stritt man auch wie bei den Steuern um den Arbeitsanteil der Gerechtigkeitsbesitzer.[151] 1825 meldete der Oberamtmann von Muri, der Strassenbau habe die meisten Gemeinden lange Zeit mit Handarbeit und Fuhrwerk beschäftigt. Die Gemeinden an der Reuss wurden auch an den Strassenarbeiten gehindert, weil ihnen viele Wuhrarbeiten zuteil wurden, sodass einige mit allem arbeitsfähigen Volk fünf bis sechs Wochen arbeiten mussten.[152] Nach den vorliegenden Quellen ist im Bezirk Muri im Gegensatz zum Bezirk Bremgarten kein Steigen des

nach kurzer Zeit wieder von vorne anfangen kann. (do., 1824, S. 13/14) Einen ähnlichen Hinweis gibt der Oberamtmann Muris, der Strassenbau erscheine im ersten Anblick leicht, aber bei den rasch angefangenen Ausführungen zeigten sich Schwierigkeiten, die nur durch ungewöhnlichen Mut und Ausdauer besiegt werden könnten. (IA., No. 14, Amtlicher Bericht, Muri 1817, S. 6) *Da wird dann an mehreren Orten ein paar Tage über die Auswahl der Mittel gezankt, sodann gewöhnlich zu dem alten Pfuschwerk geschritten, und nach kurzer Arbeit, öfters von der vielen Feldarbeit gedrängt, der verfallene Strassenbau bis zu einer günstigern Zeit verschoben.* (do., 1817, S. 9/10).

151) In Althäusern musste, solange die Arbeit dauerte, pro Gerechtigkeit ein Mann mit Schaufel und Hacke antreten. Frauen und Knaben unter 16 Jahren wurden nicht angenommen, es sei denn, man konnte wirklich keinen Mann schikken. (IA., No. 9, Litt. L_{16}, 28.9.1807)
In Wohlen hingegen sollte der Strassenunterhalt und Strassenbau nach Ansicht des Gemeinderates nicht nach Gerechtigkeiten, sondern allein nach dem Vermögen verteilt werden, und er meinte dazu: *Zu alten Zeiten lag der Strassenunterhalt einzig denjenigen ob, welche Land besassen, das an die Strassen anstiess.* (IA., No. 9, Litt. V_{39}, 8.4.1830).

152) IA., No. 14, Amtlicher Bericht, Muri 1825, S. 11.
Wir verstehen dabei die Anteilnahme des Oberamtmannes. Auch er machte der Regierung klar, die Strassenarbeiten geschähen nur mit Unmut, Widerwillen, viel Murren und Gejammer. (do., 1817, S. 9/10 und 1822, S. 15/16) 1821 meldete Friedensrichter Laubacher von Muri nach Aarau, die verordnete Strassenerweiterung verursache eine üble Stimmung beim Volk. (Prot.Kl.Rat, XXI, S. 218, No. 32/16.4.1821) 1822 verteidigte der Oberamtmann aber seine Leute, es sei nie die geringste Klage von Amtswegen an ihn gelangt, er sei noch nie zu gewalttätigen Massregeln genötigt worden, von einem allgemeinen Aufstand könne keine Rede sein. Nicht zu leugnen sei, dass es viel Arbeit und manchen schönen Baum gekostet habe. (IA., No. 14, Amtsbericht, Muri 1822, S. 16) Was letzteres betrifft, so wirft eine Bemerkung Osenbrüggens in seinen Wanderstudien Licht auf die Art des Freiämter Strassenbaues, denn er berichtete, die Strasse von Wohlen nach Muri sei auffällig durch ihre vielen Windungen, obwohl die Gegend nicht gebirgig sei; die Rücksicht auf Schonung der Acker- und Wiesengrenzen habe wohl dieses sonderbare Strassennetz veranlasst. (Osenbrüggen Eduard, Wanderstudien aus der Schweiz, Schaffhausen 1869, Bd. 2, S. 74).

Unmutes wegen dem Strassenbau gegen 1830 feststellbar. Man murrte schon immer, aber für sich.

Verschiedentlich gelangten auch in dieser Sache Gemeinden mit der Bitte um Erleichterung, Nachsicht, Milderung der Pflicht an die Regierung, was zu erwarten war.[153] Die Regierung trieb die Arbeiten mit Versprechungen an. Bei diesen Bitten und Klagen ging es meist um eine nach ihrer Anschauung gerechtere Verteilung der Arbeiten zwischen den Gemeinden. Das Finanzamt musste Neuverteilungen der Werksätze vornehmen.[154] Klagen für die Verteilung innerhalb der Gemeinden kamen auch vor.[155]

153) Prot.Kl.Rat XIII, S. 38, No. 13/30.1.1812; XIV, S. 181, No. 14/19.5.1813; S. 279, No. 13/25.5.1816; XVII, S. 191, No. 8/28.4.1817; S. 471, No. 19/14.11.1817.
Tägerig wollte 1807 von der Pflicht befreit sein, an der Strasse von Mellingen nach Bremgarten arbeiten zu müssen, worauf die Regierung nicht einging. Es wurde ihnen aber erlaubt, sich nach vollendetem und gut befundenem Werk, um eine Unterstützung anzumelden. (do., VIII, S. 207, No. 22/14.5.1807) Aehnlich wurde die Gemeinde Arni mit ihrer Reklamation abgewiesen, aber ihr bedeutet, *dass sie sich nach Beendigung des Baues um Befreiung von der weitern Unterhaltung bewerben dürfe.* (do., XXIV, S. 231, No. 20/17.5.1824) 1826 wurde die Gemeinde wirklich davon befreit und Lunkhofen für den Unterhalt verantwortlich gemacht. (do., XXVI, S. 391, No. 9/31.7.1826; S. 451, No. 29/11.9.1826).

154) do., XII, S. 156, No. 22/29.4.1811; S. 312, No. 27/29.8.1811; XV, S. 505, No. 5/1.12.1815.

155) So hatten sich 1826 sechs Bürger aus Berikon über unbillige Verteilung der Strassenarbeit durch Besoldung der Polizei beschwert: *Unsere Gemeinde hat durch eine Mehrheit folgenden und sehr drückenden, unbilligen Beschluss gefasst: Dass ein grosser Teil unserer Strassen durch die Mannschaft unserer Bürgerschaft auf folgende Weise bearbeitet und unterhalten werden soll, so dass jeder 16-jährige Bürger ohne Ausnahme, reich oder arm bis zum Greisenalter daran gleichen Anteil nehmen soll, aus welchem Beschluss es sich oft ergibt, dass ein armer Vater nebst vier bis sechs Söhnen an der Strasse arbeiten müssen und somit vier- bis sechsmal soviel als ein reicher oder wohlbemittelter beitragen muss. Auch auf gleichem unbilligem Schluss müsse die Besoldung der Polizeiwacht entrichtet werden. Wir fühlen diesen Schluss umso drückender, weil wir teils arm, teils wenig bemittelte Väter mehrerer Söhne grosse Militärkosten abtragen mussten.* (IA., No. 9, Litt. Q_4, 13.1.1826) Darauf erklärte Aarau den betreffenden Gemeindebeschluss für ungültig und mahnte, Strassenarbeiten und Polizeiausgaben jetzt in Zukunft ohne Ausnahme nach Verhältnis von Vermögen und Erwerb zu verteilen und zu erheben. (Prot.Kl.Rat XXVI, S. 94, No. 21/16.2.1826) 1830 erhielt die Regierung eine ähnliche Klage, in Waltenschwil habe für die Handfronen keine eigentliche und gleichförmige Verteilung nach dem Vermögen stattgefunden. Seit Einführung der neuen Ordnung der Dinge müssten die Bürger auf den Dorfgemeinden Personallasten übernehmen und aushalten, die sie früher nur dem Namen nach kannten. Regierungsverordnungen, Heereszüge, Strassenbauten und Steuern aller Art hätten das geringe Vermögen, das sie in friedlichen Zeiten zusammengespart hätten, schon lange aufgezehrt. Jede Unternehmung und andere unzählige Kosten müssten die Gemeindebürger teils aus eigener Tasche, teils mit körperlicher Arbeit durch Fron-

Nun gab es aber im Freiamte doch auch den Fall, dass Gemeinden selber am Strassenbau interessiert waren. Hägglingen wollte 1826 eine neue Kommunikationsstrasse nach Anglikon anlegen, dafür aber vom Strassenwerksatz bei Wohlenschwil befreit werden. Der Kleine Rat lehnte das zweite Begehren ab, hatte aber nichts gegen die Errichtung der neuen Strasse einzuwenden, wenn die Gemeinden den Bau und die Landentschädigung allein übernehmen wollten.[156] Die Gemeinde Anglikon hatte beschlossen, in den Feldern fahrbare Strassen anzulegen; die Regierung sollte sie gegen private Einsprache schützen.[157]

AUFRUHR WEGEN DER 30er-STRASSE VON ZÜRICH NACH BREMGARTEN

Wenden wir uns nun dem grossen Strassenbauunternehmen zu, das die Stadt Bremgarten lange gefordert hatte, der Verbindungsroute Zürich-Bremgarten, die aber - wer wird es anders erwarten nach dem schon Bekannten - grosse Unruhen erzeugte. Schon im Jahre 1809 wurde ein Plan einer unter der helvetischen Regierung projektierten Strasse über Bremgarten nach Zürich dem Finanzrat zur Untersuchung und Berichterstattung übergeben.[158] Im folgenden Jahre baten mehrere Gemeindevorsteher und Partikularen um die Ausbesserung der bestehenden Strasse.[159] Am 4. Juni 1811 wurde die Wiederherstellung der Strasse beschlossen;[160] im September die Beschleunigung der Vollziehung.[161] Es kam der Uebergang von der Mediation zur Restauration mit dem Resultat, das der Bereisungsbericht von 1816 wiedergibt, nämlich die zwei Kommunikationsstrassen von Bremgarten über Dietikon oder Bir-

dienste bestreiten. Eine beträchtliche Anzahl Bürger würden Tag für Tag zum Frondienste aufgefordert, während die von den reichen Bürgern gestellten Fuhrwerke nur partiell erschienen und nach kurzem Tagwerk wiederum nach Hause zurückkehrten. Die Gemeinde antwortete darauf, die Fuhren seien von auswärts gekommen, weil man zu wenig Pferde habe. Es wäre gut gewesen, der eine oder andere hätte mehr Frondienstarbeit getan, damit er nicht die Gelegenheit gehabt hätte, sein Vermögen in den Wirtshäusern zu verzehren. (IA., No. 9, Litt. V_3, 23.1.1828) Der Kleine Rat befahl darauf dem Kläger, Leodegar Steinmann, er müsse für die vom Jahr 1827 her rückständigen 15 Frondiensttage für jeden Tag fünf Batzen bezahlen und die rückständigen Handfronen für 1828 den Anordnungen des Gemeinderats gemäss nachträglich leisten. Es soll für die Zukunft für dergleichen Arbeiten nach Vorschrift des Gesetzes ein Reglement abgefasst und der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt werden. (Prot.Kl.Rat XXX, S. 28, No. 30/14.1.1830).

156) do., XXVI, S. 212, No. 4/24.4.1826; S. 577, No. 18/6.12.1826.
157) do., XXIX, S. 471, No. 10/14.9.1829; S. 490, No. 19/24.9.1829.
158) do., X, S. 199, No. 14/3.5.1809.
159) do., XI, S. 265, No. 24/26.7.1810; S. 330, No. 17/20.9.1810.
160) do., XII, S. 203, No. 35/4.6.1811.
161) do., S. 340, No. 12/23.9.1811.

mensdorf nach Zürich seien in ihrem alten lamentablen Zustande, jede Reparation an denselben sei fruchtlos.[162] Im gleichen Jahr bewarb sich der Stadtrat von Bremgarten um die Anlegung einer Kommunikationsstrasse nach Zürich.[163] Nach einem Gutachten wurde die Sache "bis auf bessere Zeiten vertagt".[164] 1825 kam von Bremgarten ein neuer Vorstoss,[165] und im folgenden Jahr, nach erneuten Vorstellungen der Stadt Bremgarten, von Fabrikanten und Handelsleuten aus den Bezirken Kulm und Lenzburg, dem Stadtrat von Aarau, kam die Sache ins Rollen, eine Konferenz mit Zürich wurde organisiert,[166] die am 30. August 1827 stattfand. Es wurde festgelegt, die Strasse über Rudolfstetten nach Dietikon zu bauen.[167] Im April 1828 bat der Stadtrat von Bremgarten um Beschleunigung des projektierten Baues.[168] Man hatte also ziemlich lange gezögert, und nun sollte der Bau im politisch ungünstigen Augenblick erfolgen. Die Strasse erhielt in der Folge den Namen "Dreissigerstrasse", wurde also vom Volk mit den Wirren dieser Zeit, dem Freiämterzug, in Verbindung gesetzt.

Als im April 1829 die Aufforderung zum Strassenbau an die Gemeinden erging, kam im Juni darauf eine Flut von Vorstellungen und Reklamationen, die die Regierung meistens abwies.[169] Im Dezember verlangten nochmals zwanzig Gemeinden die Aenderung der Beschlüsse.[170] Am meisten verbittert war wohl Wohlen, das als wichtiger, aufstrebender Ort bei

162) IA., No. 14, Bereisungsbericht Bremgarten 1816.
163) Prot.Kl.Rat XIV, S. 568, No. 27/11.11.1816.
164) do., XVII, S. 315, No. 28/16.7.1817.
165) do., XXV, S. 138, No. 15/24.3.1825.
166) do., XXVI, S. 489, No. 14/12.10.1826; S. 552, No. 21/2.11.1826; S. 523, No. 3/6.11.1826.
167) do., XXVII, S. 463, No. 20/18.10.1827.
168) do., XXVIII, S. 211, No. 10/17.4.1828.
169) do., XXVIII, S. 598, No. 6/5.12.1828; XXIX, S. 220, No. 43/21.4.1829; S. 325, No. 12/22.6.1829; S. 397, No. 14/30.7.1829.
In einer zeitgenössischen Schrift wurde die Situation wie folgt formuliert: *Als man aber an die Ausführung ging, jeder Gemeinde nahe und ferne eine Strecke des Werkes zugeteilt, mit jedem Streiche sich die Kosten zu mehren und die Arbeit nicht zu mindern schien, der arme Taglöhner, Weber, Seidenspinner und Dorfprofessionist von seinem schmalen Broterwerb für die Seinen und der Bauer von seinem verschuldeten Acker, dem er Zinsen und Nahrung abgewinnen sollte, das Werkzeug auf dem Nacken und ein Stück trockenen Brotes in der Tasche, oft zwei Stunden weit an die Arbeit gehen musste, um eine Strasse zu machen, die er Zeit Lebens nie brauchen zu müssen meinte, die Gemeindekassen endlich Auslagen hatten, während man Zeit und Kosten scheute, die eigenen oft zum Halsbrechen verwahrlosten und dabei fast stündlich gebrauchten Wege zu verbessern, da war der Unwille lauter und fing an, hie und da kühner hervorzutreten.* (Helvetia II, S. 304ff.).
170) Prot.Kl.Rat XXIX, S. 621, No. 9/11.12.1829.

der Planung des Strassenverlaufs nicht berücksichtigt worden war. Die Strasse hätte von Bremgarten direkt nach Anglikon führen sollen. Wohlen war aber eine Art "Passfussort".[171] Die kurze Frist für eine Einsprache verlief dort unbemerkt, die Gemeindeversammlung war darüber gar nicht orientiert worden, was die beschriebenen früheren Reklamationen einiger Strohherren gegenüber ihrer Gemeindeverwaltung bekräftigt. Umso grösser war dann das Erstaunen und der Zorn, als nach Verlauf der Frist die Sache sich im Volke herumsprach. Donat schrieb in seiner Chronik von Wohlen: "Es war die neue Strasse mit ein Grund, in Wohlen gegen die Regierung sich aufzulehnen. Daher die starke Beteiligung am Aufruhr vom 6. Dezember 1830."[172] Das Kloster Hermetschwil hatte seinen Teil im Gemeindebann Wohlen zu leisten. Als nun der Werkführer des Klosters mit seinen Leuten erschien, erging in Wohlen der Landsturm, und die Arbeiter wurden mit Ross und Wagen für immer verjagt. Natürlich hätte auch Wohlen am Bau seinen Teil leisten sollen. Der Gemeinderat setzte eine Kommission ein zur Prüfung des Baureglementes mit J.Peter Isler, Heinrich Meier, den Lehrern Donat (Vater des Verfassers der Chronik) und Wohler. Der Bericht dieser Kommission fand aber grossen Widerstand, sodass der Gemeinderat fünf Männer aus der ärmeren Klasse zur weitern Prüfung des Reglements zuzog, betrachteten doch die Aermeren den Bau als eine kostspielige Grille der Aarauer Herren auf Kosten des ärmeren Bürgers.[173] So war in Wohlen arm und reich gegen die Ausführung des vorgelegten Planes. Man ging nicht ans Werk. Der Oberamtmann schrieb im August 1829 der Gemeinde einen recht hilflos anmutenden, beschwichtigenden Brief, sie müssten der Aufforderung Folge leisten, sonst gäbe es unangenehme Folgen, die Feldarbeit werde dadurch nicht gestört, man solle nur richtig einteilen und 20 - 30 Mann zum Strassenbau abordnen; er wisse, dass Abneigung gegen den Bau dieser Strasse herrsche, überhaupt gegen den Strassenbau, aber eine solche Abneigung könne nicht berücksichtigt werden, wenn gesetzliche Ordnung im Lande herrschen und gehandelt werden solle.[174]

In Villmergen hatten die Gemeinderäte ohne Einwilligung des

171) 1856 sollen noch beständig 37 Pferde für Vorspanndienste zur Verfügung gestanden sein. (Tschopp Charles, Der Aargau, Eine Landeskunde, Aarau 1961/2, s. 334.

172) Donat-Meyer, Chronik von Wohlen, a.a.O., S. 482/3.

173) Halder Nold, Geschichte des Kantons Aargau, a.a.O., S. 349.

174) Gemeindearchiv Wohlen, Strassenbau I, Q_{11}, ältere Strassen, 12.8.1829.

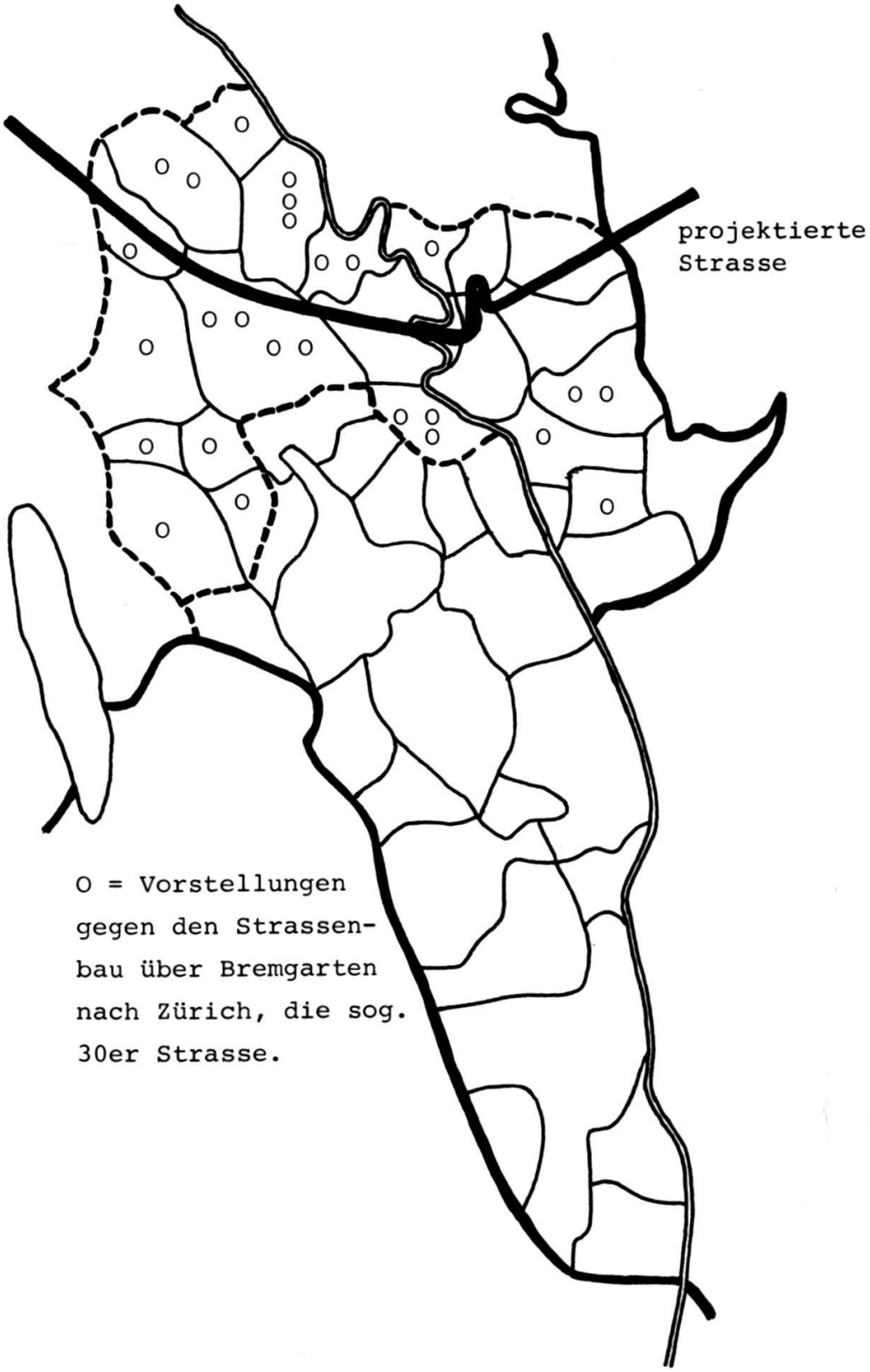
projektierte
Strasse
O = Vorstellungen
gegen den Strassen-
bau über Bremgarten
nach Zürich, die sog.
30er Strasse.

Gemeindeammanns wegen dem Strassenbau eine Gemeindeversammlung organisiert.[175] Dies geschah vor der Reklamation an die Regierung vom Juni 1829. Der dortige Gemeindeammann Moser fand, die Vorstellung enthalte "unwahre Tatsachen und unanständige Ausdrücke". Der Text zirkulierte in den verschiedenen Gemeinden und hätte in seiner Schlussfassung noch der Gemeindeversammlung von Villmergen vorgelegt werden sollen. Vizeammann Johann Langi, der die Sache unter sich hatte, glaubte, schnell handeln zu müssen, "da man vernommen, dass mit der Strassenarbeit schon angefangen wurde". Er berief im Einverständnis der andern Gemeinderäte auf den Abend des Fronleichnamsfestes die Versammlung ein, nachdem der Ammann sich gegenüber dem Weibel, den der Vizeammann zu ihm geschickt hatte, geweigert hatte, dies an diesem Feiertag zu tun. So fehlte der unbequeme Ammann an der Versammlung, aber auch seine Unterschrift. Die Regierung fand mit Recht, dass durch solches Vorgehen, "sehr leicht Collision und Unordnung in einer Gemeinde entstehen könnten" und rügte die Gemeinderäte. Das Beispiel zeigt, wie eine entschlossene Mehrheit einen regierungstreuen Ammann überspielen, isolieren und ausser Funktion setzen konnte. Auch der Oberamtmann war ausser Funktion, denn er schrieb an die Regierung, diese Vorstellung sei ihm nicht vorgelegt worden, obwohl sie von mehreren Gemeinderäten des Bezirks unterzeichnet worden sei.

Lunkhofen verweigerte im November 1830 die Fortsetzung des Baues.[176] Die Regierung kam entgegen, wo es ging, erlaubte Wohlen und Hägglingen den Einsatz von Sträflingen für die Arbeit, sie könnten nötigenfalls auch durch Verdingarbeiten nachhelfen. Und man operierte wiederum mit Versprechungen, indem diejenigen Gemeinden, welche durch diese Strassenarbeit unverhältnismässig beschwert seien, nach Vollendung der Werksätze durch besondere Staatsbeiträge unterstützt würden, insofern sie sich durch Fleiss und Eifer dessen würdig erwiesen.[177] Bremgarten ersuchte 1830 die Regierung um die Eröffnung eines zu 3½% verzinslichen Anleihens von ca. Fr. 100'000.- zur Bestreitung der Kosten für den Strassenbau. Dies wurde bewilligt, aber unter schlechteren Bedingungen, nämlich zu 3 3/4% und zwei Monate nach Verfall zu 5%. Bremgarten verzichtete

175) IA., No. 9, Litt. U_{24}; Prot.Kl.Rat XXIX, S. 333, No. 9/25.6.1829; S. 385, No. 10/24.7.1829; S. 460, No. 15/4.9.1829.
176) do., XXX, S. 547, No. 7/8.11.1830.
177) do., S. 486, No. 31/4.10.1830.

in der Folge darauf.[178] Obwohl private Kreise und vor allem Bremgarten die Strasse gewünscht hatten, wurde sie wieder zu einer Regierungssache. Die Regierung befahl, lehnte Reklamationen ab, aber sie engagierte sich, was die Unterstützung des Baues betraf, so wenig wie möglich.[179] Es war noch nicht der Wohlfahrtsstaat, sondern der befehlende Obrigkeitsstaat. Da der Bau auch in wirtschaftliche Krisenjahre fiel, waren wenigstens einige Vorteile für die Armen damit verbunden.[180] Doch es kamen dann die Wirren von 1830, die Regeneration: der Strassenbau durfte wieder einmal warten. Selbst in Bremgarten gab man auf.[181] Ende der Zwanzigerjahre soll aber das erste "Einspänner Pöstlein" ins Dorf Wohlen gerasselt sein, ein Ereignis, das von sich reden machte,[182] eine neue Zeit ankündigte und eine andere Einstellung zur Strasse schuf.

DIE ARBEITEN AN DER REUSS

Neben dem Strassenbau gab es an der Reuss auch immer wieder Arbeiten wegen Hochwasser und Flusslaufkorrektionen. Unterlunkhofen machte immer wieder Vorstellungen und bat um Hilfe gegen die immer grösser werdenden Reussstromschädigungen.[183] Der Kanton Zug verlangte die Eindämmung bei Mühlau und Luzern bei Kleindietwil.[184] Schon 1810

178) do., S. 149, No. 12/29.3.1830; S. 224, No. 20/6.5.1830; S. 351, No. 23/15. 7. 1830; S. 372, No. 12/29.7.1830.

179) Sie übernahm Kosten für Landentschädigungen, Brücken, Coulissen, Kiesgruben und Aufsicht in einem Gesamtbetrag von Fr. 18'057.9.2. (Prot. der Baukommission V, 1829/30, S. 50/51, No. 18e, 26.3.1829).

180) Im Bereisungsrapport von 1830 berichtete der Oberamtmann: *Noch manche Familie mehr würde jetzt entweder elend darben oder die Unterstützung des Gemeindarmenfonds in Anspruch nehmen müssen, wenn nicht der Bau der neuen Strasse von Lenzburg über Bremgarten nach Zürich ihr den nötigen Unterhalt sicherte, indem der wohlhabende, vermögliche Bürger seinem armen Mitbürger, der für ihn da arbeitet, freilich gegen sein Interesse und guten Willen, Verdienst geben muss.* (IA., No. 14, Bereisungsrapport Bremgarten 1830, Schluss).

181) Im Korrespondenzbuch des Stadtrates lesen wir, man wolle abwarten, da die Gärung gross sei, ja, sie habe durch andere verwandte Beispiele noch zugenommen. Ueberdies gebe es in nachbarlichen Kantonen Konzessionen oder sonstige Reformen, man wolle die Dinge also zuerst sich entwickeln lassen. Die meisten Gemeinden des Bezirkes hätten sich zurückgezogen und die Strassenarbeit als Kantonalsache erklärt. (Korrespondenzbuch des Stadtrates von Bremgarten, 27.4.1824 - 12.3.1832, No. 2, S. 463, 12.11.1830).

182) Donat-Meyer, Chronik von Wohlen, a.a.O., S. 612.

183) Prot.Kl.Rat X, S. 381, No. 4/16.11.1809; XVII, S. 48, No. 28/3.2.1817; XIII, S. 89, No. 7/12.3.1812.

184) do., XIII, S. 116, No. 19/6.4.1812; S. 409, No. 4/10.12.1812; S. 413, No. 5/ 14.12.1812.

hatte man Pläne, den Fluss bei Rottenschwil, Lunkhofen, Hermetschwil, Fischbach, etc. einzudämmen.[185] Viel zu reden gab der Mühledamm des Klosters Hermetschwil, der Ueberschwemmungen verursachte.[186] Ein grosses Gebiet wurde dort fast jährlich von der Reuss unter Wasser gesetzt und in einen See verwandelt. Der Fluss war ein grosses Verkehrshindernis, die Ueberschwemmungen ein stets wiederkehrender grosser wirtschaftlicher Schaden und eine Beeinträchtigung der Entwicklung dieses Gebietes. Am Wuhrdamm des Klosters hatte man eine leicht erklärliche und zu behebende Ursache des misslichen Zustandes gefunden. 1829 sollte er beseitigt werden.[187] Aber im Januar 1831 war noch nichts geschehen. Der Wasserbaumeister wollte an Ort und Stelle eine Untersuchung anstellen und das Nötige vornehmen. Ihm trat aber der Meisterknecht des Klosters mit dem Bericht entgegen, man werde nichts tun, und der Ammann von Hermetschwil bestätigte, die Gemeinde habe beschlossen, alle Arbeiten am Wuhr nötigenfalls mit Gewalt zu hindern. Es wurde berichtet, es wäre wirklich zu Tätlichkeiten gekommen, wenn der Wasserbaumeister die Leute nicht zur Mässigung und Ruhe ermahnt hätte. Aber die Regierung wagte nicht, einen Augenschein zu nehmen, "weil die Bewohner des obern Reusstals gegen das Kloster Hermetschwil und die Gemeinde Hermetschwil und Staffeln heftig aufgeregt waren und weil man zu befürchten hatte,

185) do., X, S. 363, No. 20/30.10.1809.

186) So hiess es in einem Artikel des Schweizerboten: *Von Muri herkommend überblickt man auf der Höhe bei Birri einen grossen Teil des Ueberschwemmungs- und Sumpfgebietes. Dasselbe hat zwischen Mühlau und Hermetschwil eine Länge von etwa drei Stunden, eine Breite von 5'000 Fuss, bildet also ein Areal von 5'000 Jucharten, an dem die Ortschaften Mühlau, Merenschwand, Rüti, Rickenbach, Hagnau, Bunau, Aristau, Birri, Althäusern, Rottenschwil...beteiligt sind... Dieses Uebel der Ueberschwemmung ist ein uraltes, die dortige Gegend hatte es hauptsächlich dem Kloster Hermetschwil zu verdanken, welches seiner Mühle zulieb die Reuss durch einen Damm schwellte und am Abfluss hinderte. Die Klagen der oberhalb liegenden Gemeinden über Anschwellen des Flusses, über Ueberschwemmung und Versumpfung ihres Landes in Folge davon, ertönten, so weit die Urkunden sprechen, erfolglos durch drei Jahrhunderte hindurch von 1566 an. 1584 beschlossen die acht alten Orte die Wegschaffung des übel beleumdeten Mühlendammes mit Bedingung, dass die Gemeinden die daherigen Arbeitskosten tragen, aber zur Ausführung des Beschlusses kam es nicht, sei's, dass die Gemeinden die Kosten scheuten, sei's, dass das Kloster erfolgreich intrigierte.* (Schweizer-Bothe, 62 Jahrg. No. 258, 31.10.1865, Ein Gang durch's obere Freiamt)
1808 klagte Rottenschwil, der Besuch der Pfarrkirche in Lunkhofen sei ihnen durch die Reuss sehr erschwert, die Ueberfahrt über den Fluss oft unmöglich, daher wolle es Hermetschwil zugeteilt werden, was aber wegen der zu kleinen Pfarrkirche nicht ging. (Bezirksarchiv Muri II, 14.3.1808).

187) Prot.Kl.Rat XXVII, S. 301, No. 13/12.7.1827; XXIX, S. 621, No. 10/11.12.1829.

zu Hebung der Anstände Zugeständnisse machen zu müssen, welche dem ganzen Unternehmen nachteilig hätten sein können."[188]

Weitere Schwierigkeiten bereitete die Durchgrabung der Erdzunge bei Fischbach, die 1811 mehrere Gemeinden wegen der geforderten Beitragsleistung verstimmte.[189] 1824/25 reklamierten wieder mehrere Gemeinden.[190] 1829 folgten weitere Beschwerden.[191] Dass man aber die Reuss nicht immer so ernst nahm, zeigt ein Vorkommnis in Merenschwand, wo man aus dem Reussfond, der zur Unterhaltung des Reussufers diente, eine Summe nahm und sie für die Orgel, Kirchenuhr und wahrscheinlich andere kirchliche Ausgaben verwendete.[192] Die Regierung musste darauf den Gemeinderat wegen seinen heftigen Ausfällen gegen die klagenden Mitbürger rügen.

ZUSAMMENFASSUNG UND FOLGERUNGEN

Wir haben gesehen: aller Anfang ist schwer! Unsere Periode zeigt die Anfangssituation der Staatsorganisation im Freiamte. Ein früheres Untertanengebiet mit abgestuften Rechten wurde Teil eines selbständigen Staates. In diesem Staat figurierte es aber als Randgebiet; aus äusserer Ursache wurde es dazugehängt. Vom ihm noch fremden Zentrum aus wurde mit sich steigernder Intensität gegen 1830 eine Organisation geradezu erzwungen. Doch dieser Zwang kam eigentlich nicht von der Regierung, sondern der Zustand dieses Landesteiles zwang die Regierung. Es war eine Uebergangszeit: die "Gnädigen Herren" erschienen nicht mehr; ein eigener zog wie ein "Gnädiger Herr" als Oberamtmann ins Land. Aber die Klasse der Juristen regierte fast ausschliesslich. Das bisher schlecht verwaltete Freiamt mit seinem gemütlichen Schlendrian war voller Streitigkeiten, voller Schwierig-

188) F., No. 13, Litt. M_{43a}, 28.1.1831.
189) Prot.Gr.Rat II, S. 56, No.-/5.9.1811; Prot.Kl.Rat XII, S. 323, No. 8/9.9.1811.
190) Prot.Kl.Rat XXIV, S. 442, No. 36/11.11.1824; XXV, S. 411, No. 26/5.9.1825.
191) do., XXIX, S. 650, No. 27/28.12.1829; S. 601, No. 13/30.11.1829; S. 219, No. 42/21.4.1829.
1830 z.B. beklagten sich die Schiffsleute wegen einer Grienbank. Der Oberamtmann forderte Unterlunkhofen auf, diese zu beseitigen. Die Gemeinde antwortete, sie liege in der Mitte des Flusses, die Arbeit obliege dem Staat. Darauf verlangte der Kanton, die Gemeinde müsse die für das Ganze ungünstig angelegten Wuhrungen und Flechthäge der letzten Zeit beiseiteschaffen, und geschähe es nicht freiwillig, so würden sie dazu angehalten. (F., No. 13, Litt. M_{17}, 15.9.1830).
192) Prot.Kl.Rat XXVIII, S. 220, No. 23/21.4.1828.

keiten, voller Unordnung. Dem entsprach der Obrigkeitsstaat, dem die Bürger Liebe, Achtung, Zutrauen und Gehorsam hätten entgegenbringen sollen, dem man huldigen musste und der gemäss des verlangten Eides unabsetzbar war. Noch herrschte ein Vater-Kind-Verhältnis, und wenn man den Prozess dieser Staatswerdung studiert, so muss man eigentlich feststellen, dass dieses Bild nicht nur vom Gebaren der Regierung her stimmt, sondern auch von den Regierten: sie erscheinen als unmündig. Das Mündigwerden musste später Erschütterungen mit sich bringen, wie das bei der Entwicklung jedes Menschen geschieht. Deutlich waren Regierende und Regierte getrennt. Die Regierenden standen auf kantonaler Ebene; auf der Gemeindeebene befand man sich bereits bei den Regierten. Doch diese Strukturen wandelten sich durch die Arbeit des Regierens und Ordnens. Je mehr der Staat geordnet war und funktionsfähig wurde, umso weniger brauchte man die Väter und Richter. Die Selbständigkeit wuchs. Aber mit welchen Schwierigkeiten! Verschiedene Faktoren waren dafür verantwortlich:

Der wesentlichste scheint die Armut gewesen zu sein. Allzuviele lebten gerade auf dem Existenzminimum oder darunter. Nun kamen Staat und Gemeinde und forderten Steuern und Fronden. Verschärft wurde diese Situation, dass die Armut nicht nur von den einzelnen, sondern auch von den Gemeinden wegen dem Ansehen und der Kreditwürdigkeit verschleiert wurde. Man wagte es nicht, allzuviele auf die Armenliste zu setzen. Nach dem Befund könnte man zur Meinung gelangen, dass dieser Staat damals für viele ein Luxus war, den sie sich nicht leisten konnten. So kam es vor, dass die Steuern zum Teil gar nicht eingezogen werden konnten, dass die Gemeindebehörden nicht nur schlecht bezahlt waren, sondern auch auf die Bezahlung ihrer Arbeit warten mussten. Daraus resultierte zum Teil der Minimalismus auf der Gemeindeebene. Dazu hatte man noch keine Ahnung, was ein Staat kostet. Das Allernötigste hatte man bisher mit Holzverkäufen und einigen Einnahmen, die völlig dem Zufall überlassen blieben und Fronden bewerkstelligt. Das reichte bald nicht mehr für die Bezahlung der Kriegsschulden und für die Aufbauarbeit in der Gemeindeorganisation, bei den Schulen, Armenhäusern, Verkehrswegen, etc. Man musste weitere Mittel beschaffen und den Bürger zusätzlich belasten, und dies geschah oft auf die fragwürdige Weise, dass nach Kopfzahl eingezogen oder gefront werden musste, was die Armen am meisten traf, wie auch die Steuerverteilung zwischen den Zentrumsorten und den ärmeren

Weilern vermutlich hie und da zu ungunsten der politisch Schwächeren ausfiel. Die Militärorganisation benachteiligte ebenso die Aermeren. Dazu kam, dass die Ausgaben meist nicht im sichtbaren Interesse der Armen lagen; ihr Schärflein erschien als Abgabe und nicht als Mitbeteiligung. Die ersten Steuern brauchte man ja zur Begleichung der Kriegsschulden, und die Strassen, Gemeindehäuser, Schulen, etc. dienten primär den Reichen und waren für diese Generation nur Belastung. Wenn anderseits die Regierung durch ihre Organisation den Armen half, so waren sie wohl kaum in der Lage, dies richtig zu erkennen. Eine Zuteilung zu einem Dorf z.B. erschien als ein fremdes Verfügen über diese Leute, das vermutlich ziemlich demütigende Formen annehmen konnte. So trug dies politisch der Regierung nur Schaden ein.

Als zweiten Faktor ist die mangelnde Ausbildung in den unteren Kadern zu nennen. Die Gemeindeschreiber, die nicht schreiben konnten, sind dafür ein beredtes Beispiel. Aber man konnte auch nicht formulieren, sich ausdrücken, eine verlangte Form beachten, so dass es der Regierung z.B. leicht fiel, den Bittschriften nur schon wegen den Formfehlern und der mangelnden Ausdrucksfähigkeit nicht zu entsprechen. Dazu gehörte die festgestellte Unordnung bei der Einteilung des Gebietes, der Gemeindeorganisation, der Steuerverteilung, in den Rechnungen und Protokollen. Aber es war nicht nur Unfähigkeit, es war ebenso Schwierigkeit. Das ganze war ein Trümmerfeld von Ordnungen aus den früheren Jahrhunderten, die in unverstandener Form durcheinanderlagen. Man bedenke nur schon das Chaos der Masse, der Werteinteilungen, das Chaos in den Bürgerregistern, etc. Ein typisches Relikt aus früherer Zeit waren die Gerechtigkeiten, deren einzelner Sinn keiner mehr verstand. Und gerade diese wollte man zur Lösung der Finanzprobleme in den Gemeinden heranziehen. Es dauerte lange, bis man zur Besteuerung nach Vermögen und Erwerb überging.

Als dritter Faktor ist die Mentalität zu nennen, die Mentalität des Bauern, des ehemaligen Untertanen oder Untervogtes. Für die Bauern dieser Zeit war die Nahrungsmittelerzeugung das Wichtigste. Staatliche Einrichtungen waren nur Störfaktoren, also die Strassen, die Schulen, das Militär, etc. Man lebte in einem ganz engen Kreis, im Dorf oder Weiler, das Uebergeordnete war fremd, unbequem oder gar drohend. Es fehlte der Sinn für Dinge, die über den eigenen Nutzen hinausgingen. So tat man alles, dass das Uebergeordnete nicht anfassen konnte; man vernebelte. Alles Neue half nur der Regierung,

überall hineinzusehen, was ihr Macht verschaffen musste. So war die Unordnung auch eine Art Notwehr gegen den Staat. Die Unordnung konnte aber auch eine Privilegierung gewisser Kreise in den Dörfern bedeuten. Die Unordnung gehörte ferner zur Sphäre der Armut.[193] Die Freiämtler waren sich zu wenig bewusst, dass sie nicht mehr Untertanengebiet waren. Wie hätten sie aber im damaligen Obrigkeitsstaat dieses Bewusstsein erlangen können?- Irgendwelche Neuerungen, so sehr sie zu Gunsten der Bürger gedacht waren, wurden von diesen als Eingriffe in die alten Rechte und Gewohnheiten betrachtet und damit abgelehnt. Schon im ersten Kapitel haben wir einige Aspekte dieser Mentalität kennengelernt. Aber der Ton des Staatsapparates war verbietend, mahnend, rügend, verordnend, es wurde mit Exekution, mit direkten Eingriffen gedroht: es herrschte allzuoft ein schlechter Polizeiton.

Wenn auch die Unordnung und Unfähigkeit eine straffe, obrigkeitliche Vaterregierung verlangte, so fragt es sich, ob nicht damit viele nachteilige Verordnungen mitgeschleppt wurden, die nicht dazu dienten, eine gute Entwicklung einzuleiten. Dazu gehörten viele Elemente der Restaurationszeit, z.B. dass der Staat von oben nach unten organisiert war, immer weniger Wahlen stattfanden, Staatsbeamte meist als Volksvertreter aufgestellt wurden und nur vorgeschriebene Traktanden behandelt werden durften. Dass ehemalige Deutsche bei der Regierung in Aarau grossen Einfluss haben konnten, verstärkte die angeborene Fremdenfeindlichkeit. Wohl entsprachen sich Regierungsform und Situation, aber die Form war zu statisch, zu wenig veränderbar, natürlich nach dem politisch herrschenden Ton in Europa eingerichtet.

Wir haben aber auch gesehen, dass die Kantonsregierung sich zusätzlich wegen Reklamationen einzelner Bürger und Unterstützungsgesuchen einzelner Behörden und Beamten durch "höhere Dazwischenkunft" in Dinge einmischen musste, die sie sonst nicht berührt hätte.

193) Schaffroth meint in seinem Buch über Heinrich Zschokke über die früheren Zustände: *Es war eine Herrschaft von Landvögten, die ohne höheres Interesse regierte, eine Herrschaft, die nicht dem Wohl der Untertanen diente... Im Volk entwickelte sich deshalb im Laufe der Jahrhunderte ein eigentlicher staatsfeindlicher Sinn. Herrschaft war für sie Zwang, nicht Ordnung, Herrschaft war für sie Missachtung, nicht Förderung ihres Wohles.* (Schaffroth Paul, Heinr. Zschokke als Politiker und Publizist während der Restauration und Regeneration, Argovia Bd. 61, Aarau 1949, S. 122/23) Wie sollten die Leute plötzlich eine andere Meinung haben können? Auch dieses Relikt aus ihrer früheren Geschichte brachten die Freiämtler mit in den neuen Staat.

Der Oberamtmann Muris schrieb 1822: "Er ehrt hoch in seinem Herzen die Obrigkeit, wenn er erkennt, dass sie nur da sein will, ihn in seinem kleinen Kreis zu schützen, ohne ihm in seine Rechte zu greifen, ohne ihn zu regieren."[194] Aber wie hätte das möglich sein sollen bei den gegenseitigen und kontradiktorischen Anrufungen um Schutz. Es gab nicht nur immer Kompromissmöglichkeiten, es gab Entscheide, es gab sehr, sehr viel zu regieren.

Es war der Regierung in dieser Zeit sicher gelungen, die Grundlagen für den Staat zu legen: das Land einzuteilen, die Bürgerregister endlich erstellen zu lassen und langsam Ordnung in die Gemeindeverwaltung zu bringen. Es war ein schwieriger Prozess der Angewöhnung. Sie hat festgelegt, in welchem Masse die Gerechtigkeitsbesitzer Gemeindeausgaben zu übernehmen hatten, liess Gemeindereglemente erstellen mit einer neuen Lastenverteilung, schuf die Ortsbürgerschaften, und immer wieder amtete sie als Schiedsrichter. Die meisten Gemeinden erhielten in diesem Zeitraum ihre Schule. Aber ein eigenes Bezirksgerichtshaus in Muri konnte nicht verwirklicht werden. Das Beispiel zeigt ganz deutlich, wie Armut, fehlender Zusammenhang, dazu der Widerstand des Klosters Muri trotz Befehlen des Kleinen und Grossen Rates das Werk scheitern liessen. Das Beispiel steht für viele Unternehmungen. Ganz verfehlt waren die Verordnungen für den Strassenbau: sie trugen wesentlich zur Unzufriedenheit mit dem Regime bei. Der Staat arbeitete noch nicht mit den aufstrebenden Kräften, der Industrie, zusammen, ja, er beging den Fehler, die aufstrebendste Gemeinde im Freiamte, nämlich Wohlen, beim grossen Strassenbauprojekt links liegen zu lassen und erhielt dann im Freiämtersturm dafür die Quittung. Schon drängten 1827/28 die liberalen Kräfte hervor, die an einer noch strafferen Organisation interessiert waren, aber sie drangen damals noch nicht durch.

194) IA., No. 14, Amtsbericht Muri, 1822, S. 4.